Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang | Berlin, den 21. Januar 1941 | 2. Ausgabe

Inhalt: Armelstreifen »Führerhauptquartier«. S. 19. — Offizierstellenbesetzung. S. 19. — Anerkennung der außerdienstlichen Eignung von Offizieren der ehem. tschechischen Armee. S. 19. — Frühere tschechische Offiziere deutscher Abstammung. S. 20. — Beurteilungsnotizen von Musikmeistern. S. 20. — Meldung von Offizieren, Soldaten und Wehrmachtbeamten d. B. und a. Kr. des Heeres zum Eintritt in den Heeresschuldienst. S. 20. — Deckung des Bedarfs an Truppeningenieuren und Beamten des gehobenen und mittleren technischen Dienstes. S. 23. — Dolmetscher bei Heeres-Transportstellen. S. 24. — Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht. S. 24. Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs des Art. Arbeitsstabes. S. 24. — Umbenennung von Dienststellen. S. 24. — Wehrdienst Volksdeutscher slowakischer Staatsangehörigkeit. S. 24. — Änderung des Ausschließungsscheines. S. 25. — Politische Betätigung bei Wirtschafts- und Arbeitsurlaub. S. 25. — »Besondere Vorkommnisse« und andere wichtige Vorfälle im Heer. S. 25. — H. Dv. 131 (Standortdienstvorschrift). S. 25. — Lichtbilder von weiblichen Personen in Wehrmachtuniform. S. 25. — Bestimmungen über Aufhebung der Dienstverpflichtung von Berufssoldaten (Uffz. und Mannsch.). S. 26. — Vorlage von Stellenbesetzungen und Beurteilungen der Offiziere. S. 29. — Meldung über die Ersatzlage. S. 41. — Übersicht über Spezialisten. S. 41. — Personalausgleich. S. 41. — Anmeldung der Wehrmachturlauber im Protektorat Böhmen und Mähren. S. 42. — Schirrmeister (P). S. 42. — Schutzmütze (Baskenmütze und Filzkappe). S. 43. — Außerordentliche Reinigung, Erneuerung der Deckungsmittel und Anschießen der Handwaffen und M. G. bei der Truppe im Winter 1940/41. S. 43. — Behandlung des Beobachtungs- und Vermessungsgeräts bei strenger Kälte. S. 43. — Anlage A 3001 — f. V_0-Meßgerät. S. 43. — Berichtigung. S. 44. — Spornrad für 3,7 cm Pak und l. J. G. 18. S. 44. — Absperrmaße für 5 cm Kw. K. und Pak 38. S. 44. — 5 cm Pzgr. 40 aus 5 cm Kw. K. L/42. S. 44. — Kleiner Planfektor. S. 44. — Heeresrundfunkempfänger. S. 45. — Warnung vor Firmen. S. 45. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 45 — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 45. —. Ausgabe der Merkblätter für Artillerie. S. 46. — Änderung von Druckvorschriften. S. 46. — Neuausgabe einer waffentechnischen D-Vorschrift. S. 46. — Ausgabe von Deckblättern. S. 46. — Anschriften für eine Heeres-Abnahmestelle. S. 47. — Notiz. S. 47.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 5.

40. Ärmelstreifen »Führerhauptquartier«.

Für die Einheiten des Führerhauptquartiers wird ein Ärmelstreifen aus schwarzem Tuch mit handgestickter deutscher Aufschrift aus Aluminiumgespinst »Führerhauptquartier« nach besonderer Probe eingeführt.

Der bisherige schwarze Ärmelstreifen mit eingewebter deutscher Aufschrift aus goldfarbenem Aluminiumgespinst »Führerhauptquartier« fällt nach Anlegen der neuen Ärmelstreifen weg.

O. K. H. (BdE), 15. 1. 41
— 64 c 32 — AHA/Bkl (III a).

41. Offizierstellenbesetzung.

In Abänderung der Verfügung O. K. H., 2. 4. 40 — 5984/39 — P 1 (II) (H. M. 1940 Nr. 404) wird den Einheiten der Beob. Abteilungen die volle Offz. Besetzung gemäß K. St. N. zugebilligt, jedoch mit der Einschränkung, daß Ballonbatterien außer dem Battr.-Chef nur 5 Offz. (einschl. Flakzugführer) haben dürfen.

O. K. H., 9. 1. 41
— 104/41 — Ag P 1/1. Abt.

42. Anerkennung der außerdienstlichen Eignung von Offizieren der ehem. tschechischen Armee.

Auf die an das Oberkommando des Heeres gerichtete Anfrage wird entschieden, daß deutschstämmigen Offizieren, die der im Jahre 1920 aufgelösten »Domobrana« angehört haben, die außerdienstliche Eignung wegen dieser Zugehörigkeit nicht abzuerkennen ist.

Dagegen ist die außerdienstliche Eignung bei Zugehörigkeit zur »tschechoslowakischen Legion« und zur 1929 gegründeten »italska domobrana« nicht als gegeben anzusehen.

O. K. W., 31. 12. 40

$\frac{21\ e\ 16\ geh.}{4951/40\ geh.}$ WZ (II).

Vorstehendes wird hiermit bekanntgegeben.

O. K. H., 14. 1. 41

$\frac{1\ p}{258/40}$ PA 2 (Gr. IV/IV c).

43. Frühere tschechische Offiziere deutscher Abstammung.

I. Die Verfügung O. K. H. Nr. 2374/40 — P 1 (III) vom 16. 4. 1940 H. M. 1940 Nr. 474 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 letzter Satz: statt »der Wehrersatzinspektion Prag« setze: »dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen-Mähren Prag«.

Ziffer 4 erster Satz: statt »von der Wehrersatzinspektion Prag« setze: »vom Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen-Mähren Prag«. dritter Satz: statt »bei der Wehrersatzinspektion Prag« setze: beim Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen-Mähren Prag«.

Ziffer 5 letzter Satz: statt »der Wehrersatzinspektion Prag« setze: »beim Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen-Mähren Prag«.

Ziffer 6 erster Satz: statt »der Wehrersatzinspektion Prag« setze: »dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen-Mähren Prag«. zweiter Satz: statt »von der Wehrersatzinspektion Prag« setze: »vom Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen-Mähren Prag«. dritter Satz: statt »bei der Wehrersatzinspektion Prag« setze: »beim Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen-Mähren Prag«.

In den Anlagen zu der Verfügung Muster 1 und 2 Ziffer 3 setze: statt »der Wehrersatzinspektion Prag« »des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen-Mähren Prag«.

II. Die Verfügung O. K. H. Nr. 1370/40 — P 1(III) vom 23. 2. 40 H. M. 1940 Nr. 266 wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 b erhält nachstehende Fassung: »wenn ihnen die außerdienstliche Eignung, seitens des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen-Mähren Prag zuerkannt ist«.

Ziffer 3 b erhält nachstehende Fassung: »wenn ihnen die außerdienstliche Eignung des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen-Mähren Prag zuerkannt ist«.

O. K. H., 6. 1. 41
— 32/41 — PA/Ag P 1/1. Abt.

44. Beurteilungsnotizen von Musikmeistern.

Die bei Kommandos und Versetzungen der neuen Dienststelle zuzuleitenden Beurteilungsnotizen für Musikmeister und Musikmeisteranwärter (sinngemäß H. M. 1939 S. 287 Nr. 659) sind in Zukunft gleichzeitig in Abschrift dem Oberkommando des Heeres — AHA/Ag/H (III c) — vorzulegen.

O. K. H., 10. 1. 41
— B 24 a — AHA/Ag/H (III c).

45. Meldung von Offizieren, Soldaten und Wehrmachtbeamten d. B. und a. Kr. des Heeres zum Eintritt in den Heeresschuldienst.

Offiziere, Soldaten und Beamte des Heeres, die im Zivilberuf Lehrer des höheren Schuldienstes, des Volksschuldienstes oder Mittelschullehrer sind, können während des Krieges oder nach dem Kriege in den Heeresschuldienst übertreten. Die Bestimmungen über die Laufbahn der Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts im Heere sind nachstehend abgedruckt.

Diese Bestimmungen sind allen Heeresangehörigen, die im Zivilberuf Lehrer sind, sofort bekanntzugeben.

Weitere Exemplare der Bestimmungen können bei den Wehrkreiskommandos, Abt. W. U. L., oder unmittelbar beim Oberkommando des Heeres — Chef H Rüst und BdE. — In EB (A. U.) von den Bewerbern angefordert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 41
$\frac{25\,r\,10\,10}{130/41}$ In EB (A. U.).

Bestimmungen für die Laufbahn der Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts im Heere.

A. Allgemeines.

I. Schulen des Heeres mit allgemeinbildendem Unterricht.

Allgemeinbildender Unterricht wird erteilt an
Heeres-Unteroffiziervorschulen,
Heeresunteroffizierschulen,
an der Heeresmusikschule,
an den Höheren techn. Lehranstalten der Waffenschulen und
ausschließlich an den Heeresfachschulen für Verwaltung.

1. Die Heeres-Unteroffiziervorschulen
dienen der Erziehung und vormilitärischen Ausbildung nicht mehr volksschulpflichtiger Jugendlicher, die beabsichtigen, im Heere als Unteroffiziere zu dienen. Hierbei steht der allgemeinbildende Unterricht im Vordergrund. Unterrichtsfächer sind: Deutsch, Geschichte, Nationalpolitik, Erdkunde, Rechnen, Physik, Chemie, Kurzschrift.

2. Die Heeres-Unteroffizierschulen.
An den Heeres-Unteroffizierschulen werden ehemalige Unteroffiziervorschüler und ausgewählte Freiwillige, die für den Unteroffizierberuf geeignet sind, für die Verwendung als Truppenunteroffiziere ausgebildet. Unterrichtsfächer des allgemeinbildenden Unterrichts sind: Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Nationalpolitik, Rechnen.

3. Die Heeresmusikschule
dient der umfassenden Ausbildung musikalisch begabter, nicht mehr volksschulpflichtiger Jugendlicher zu guten Militärmusikern. Unterrichtsfächer des allgemeinbildenden Unterrichts sind: Deutsch, Geschichte, Nationalpolitik, Erdkunde, Rechnen bzw. Mathematik.

4. Die Höheren techn. Lehranstalten der Waffenschulen
dienen der Ausbildung technischer Beamter im Heeresdienst und berechtigen zum Eintritt in die Laufbahn der techn. Beamten auch außerhalb des Heeres. Unterrichtsfächer des allgemeinbildenden Unterrichts sind: Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Nationalpolitik, Rechnen, Kurzschrift, Maschineschreiben.

5. Die Heeresfachschulen für Verwaltung
haben die Aufgabe, den langdienenden Soldaten auf den Beamtenberuf vorzubereiten. Die Abschlußprüfung II berechtigt zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen Dienstes, die Abschlußprüfung I in die des mittleren Dienstes. Unterrichtsfächer sind: Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Nationalpolitik, Mathematik bzw. Rechnen, Physik-Chemie, Englisch, Kurzschrift und Maschineschreiben.

II. Ziel des allgemeinbildenden Unterrichts im Heere.

Die Heeresschulen mit allgemeinbildendem Unterricht — insbesondere die Heeresfachschulen — sind ein eigenständiger Typ. Sie sind den Schulen des öffentlichen Lebens nicht gleichartig, aber gleichwertig.

1. Der allgemeinbildende Unterricht an den Heeres-Unteroffizier-vorschulen, Unteroffizierschulen und der Heeresmusikschule hat als militärisches Ziel die geistige Reife zum Unterführer des Heeres, als allgemeinbildendes Ziel einen der mittleren Reife entsprechenden Bildungsstand.
2. Der allgemeinbildende Unterricht an den Höheren techn. Lehranstalten der Waffenschulen erweitert die Volksschulkenntnisse.
3. Der allgemeinbildende Unterricht der Heeresfachschulen geht von der soldatischen Erziehung und ihren Werten aus und hat als allgemeinbildendes Ziel die geistige Reife für den Eintritt in die gehobene und mittlere Beamtenlaufbahn. Der Unterricht will den zukünftigen Beamten praktisch brauchbar machen für seine hohe Aufgabe, »Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates« zu sein.

   Vermittlung gediegener Kenntnisse und Erziehung zu wirklichem Können sind unabdingbare Forderungen des allgemeinbildenden Unterrichts.

III. Der Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts im Heere.

Das Heer erzieht durch das Vorbild. Die Erziehung durch allgemeinbildenden Unterricht baut auf soldatischen Werten auf oder führt zu ihnen hin. Der Lehrer vermag sich nur in engster Verbindung mit dem militärischen Dienst und dem Offizier in die Vorstellungswelt seiner Schüler einzuleben und die ihm gestellten Aufgaben zu lösen. Der Lehrer an Heeresschulen muß deshalb neben der Befähigung und Hingabe für den Erzieherberuf seine besondere soldatische Eignung nachgewiesen haben. Die Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts im Heere sind Wehrmachtbeamte des höheren und gehobenen Dienstes. Sie sind zum Tragen der Uniform der Wehrmachtbeamten im Offizierrang berechtigt. Wie jeder Offizier und Wehrmachtbeamte anderer Fachrichtung muß der Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts für das gesamte Reichsgebiet verwendungsbereit sein.

Die Beförderung gründet sich auf die Leistung — unter Berücksichtigung des Dienstalters als Heereslehrer. Die Beförderungsmöglichkeiten sind für bewährte Lehrkräfte günstig.

B. Einstellungsbedingungen.

Voraussetzung für die Einstellung ist, daß der Bewerber

1. die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzt;
2. laut militärärztlichem Zeugnis tauglich für den Truppenverwaltungsdienst ist;
3. deutschen oder artverwandten Blutes ist;
4. gerichtlich nicht vorbestraft ist;
5. der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehört;
6. eine abgeschlossene wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung nachweist;
7. über die entsprechenden Lehrbefähigungen verfügt (siehe unter A, I, 1 bis 5). Bewerber, die die Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschineschreiben besitzen, werden bevorzugt;
8. Frontkämpfer war oder seiner militärischen Dienstpflicht genügt hat und bis zur festen Anstellung zum Offizier d. B. befördert oder zum Offizier Anwärter ernannt wird. Bewerber, die nur eine militärische Grundausbildung genossen haben, aber infolge ihres Alters nicht mehr zum Offizieranwärter ernannt worden sind, kommen für eine Einstellung in Frage, wenn sie eine gute militärische Beurteilung aufweisen können;
9. im allgemeinen das 45. Lebensjahr nicht überschritten hat. Ausnahmsweise werden auch ältere Bewerber zugelassen, wenn sie schon längere Zeit nebenamtlich im Heeresfachschuldienst tätig waren.

Bewerber für den höheren Heeresschuldienst (Studienratlaufbahn) müssen die Anstellungsfähigkeit für den höheren Schuldienst besitzen; Bewerber für Handelsoberlehrerstellen müssen die Diplomprüfung für das Handelslehramt abgelegt und die Befähigung zur Ausübung des Lehramts an Berufs- und Fachschulen erworben haben; Bewerber für den gehobenen Heeresschuldienst (Oberfachschullehrerlaufbahn) müssen eine über die Anstellungsfähigkeit im Volksschuldienst hinausgehende Eignung (Mittelschullehrerprüfung, Rektorprüfung, Universitätsstudium, Doktorprüfung usw.) nachweisen. Bewerber, die ihre Ausbildung auf einer Hochschule für Lehrerbildung genossen, die 1. und 2. Lehrerprüfung mindestens mit »gut« bestanden oder sich nach dem Urteil ihrer vorgesetzten Dienststelle in der Schulpraxis besonders bewährt haben, kommen für den gehobenen Heeresschuldienst ebenfalls in Frage.

C. Besoldung.

Die Lehrer im Heeresschuldienst erhalten bis zur reichsgesetzlichen Neuregelung der Besoldung Bezüge nach der Besoldungsordnung für die Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16. 5. 1928. Sie betragen für

Oberfachschullehrer: 3 600 bis 5 800 *RM* jährlich, Wohnungsgeldzuschuß IV.

Handelsoberlehrer: Die Bezüge eines Oberfachschullehrers; von der 4. Dienstaltersstufe an erhalten Diplom-Handelslehrer einen ruhegehaltsfähigen Besoldungszuschuß von jährlich 800 *RM*, der in der 7. bis 9. Dienstaltersstufe auf jährlich 1 000 *RM* und in der 10. und 11. Dienstaltersstufe auf jährlich 1 200 *RM* steigt, wenn der Diplom-Handelslehrer in den drei oberen Klassen Unterricht erteilt.

Fachschulkonrektoren: Zu den Bezügen eines Oberfachschullehrers tritt eine ruhegehaltsfähige Zulage von 800 *RM* jährlich.

Fachschulrektoren: Zu den Bezügen eines Oberfachschullehrers tritt eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1 400 *RM* jährlich.

Fachschulrektoren und Fachschulkonrektoren sowie die Lehrer, die einen ruhegehaltsfähigen Zuschuß von mehr als 800 *RM* jährlich beziehen, erhalten in den vier obersten Dienstaltersstufen den Wohnungsgeldzuschuß III.

Studienräte: 4 800 bis 8 400 *RM* jährlich. Wohnungsgeldzuschuß IV in der 1. bis 3. Dienstaltersstufe, III von der 4. Dienstaltersstufe an.

Fachstudiendirektoren erhalten zu den Bezügen eines Studienrates eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *RM* jährlich.

Oberfachstudiendirektoren: 7 000 bis 9 700 *RM* jährlich. Wohnungsgeldzuschuß III.

Oberfachschulräte: 7 000 bis 10 200 *RM* jährlich. Wohnungsgeldzuschuß III.

Ledige Heeresschulbeamte erhalten an Stelle des obengenannten Wohnungsgeldzuschusses den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Die zur Zeit ihres Eintritts in den Heeres-

schuldienst anderweit nicht planmäßig angestellten Lehrkräfte erhalten als außerplanmäßige Heeresschulbeamte Diäten, und zwar als

	im 1. u. 2. Diätendienstjahr RM	im 3. u. 4. Diätendienstjahr RM	im 5. Diätendienstjahr RM
Anwärter auf Studienratstellen	3 400	3 950	4 400
Anwärter auf Oberfachschullehrer- und Handelsoberlehrerstellen	2 500	2 800	3 100

Verheiratete außerplanmäßige Heeresschulbeamte erhalten

a) im 1. und 2. Diätendienstjahr die Diäten der vorstehend genannten 3. Dienstaltersstufe,

b) als Anwärter auf Studienratsstellen im 3., 4., 5., 6. und 7. Diätendienstjahr Diäten in Höhe von 4 800 RM jährlich,

c) als Anwärter auf Oberfachschullehrer- und Handelsoberlehrerstellen im 3., 4. und 5. Diätendienstjahr Diäten in Höhe von 3 300 RM jährlich, im 6. und 7. Diätendienstjahr desgl. 3 600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß wird wie den in der 1. Dienstaltersstufe befindlichen planmäßigen Heeresschulbeamten gewährt.

Örtliche Sonderzuschläge zum Grundgehalt, zu den ruhegehaltsfähigen Zulagen und zu den Diäten sowie Kinderzuschläge werden den planmäßigen und außerplanmäßigen Heeresschulbeamten nach den für die Wehrmacht geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen gewährt.

Die Dienstbezüge der Heeresschulbeamten unterliegen der Kürzung nach den hierfür jeweils geltenden Gehaltskürzungsbestimmungen.

Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung, Notstandsbeihilfen werden nach den für Reichsbeamte geltenden Vorschriften gewährt. Für die Berechnung des Diäten- und Besoldungsdienstalters und Anrechnung der Vordienstzeiten gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften.

D. Bewerbung.

I. Allgemeines.

Bewerbungsgesuche für die Laufbahn der Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts im Heere sollen in der Regel auf dem Dienstwege vorgelegt werden, wobei die vorgesetzte Dienststelle zu bitten ist, das Bewerbungsgesuch unter Beifügung einer Beurteilung und der Personalakte an die unter II bezeichneten zuständigen Wehrkreisunterrichtsleiter weiterzuleiten. Bei unmittelbarer Vorlage ist die vorgesetzte Dienststelle vom Bewerber zu benachrichtigen.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. Zeugnisabschriften, insbesondere das Schulentlassungszeugnis und die Zeugnisse, die die Lehrbefähigung nachweisen,
3. Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
4. Nachweis der deutschblütigen Abstammung, bei Verheirateten auch für die Ehefrau,
5. Erklärung über die Zugehörigkeit zur NSDAP. und ihren Gliederungen oder, wenn eine Mitgliedschaft bei der NSDAP. nicht besteht, eidesstattliche Erklärung, daß der Bewerber jederzeit rückhaltlos für das nationalsozialistische Reich eintritt und es wirksam vertritt,
6. Erklärung über die Zugehörigkeit zu politischen Parteien, Logen und Beamtenorganisationen,
7. Bescheinigung über die abgeleistete Militär- und Kriegsdienstzeit,
8. Lichtbild,
9. Geburtsurkunde,
10. polizeiliche Führungszeugnisse bzw. Führungszeugnis des Truppenteils,
11. Erklärung des verheirateten Bewerbers, daß er mit seiner Ehefrau in ehelicher Gemeinschaft lebt und zur Zeit kein Ehescheidungsverfahren schwebt.

Bewerber können Wünsche äußern über die Schulart des allgemeinbildenden Unterrichts und über den Wehrkreis, in dem sie verwendet werden wollen.

II. Besonderes.

Bewerbungen sind zu richten an die Reichsausgleichsstelle für Bewerbungen um Verwendung im Heeresschuldienst beim Wehrkreiskommando VI, Abt. W. U. L., Münster i. W., oder an die Wehrkreiskommandos (Wehrkreisunterrichtsleitungen) (I: Königsberg i. Pr., II: Stettin, III: Berlin, IV: Dresden, V: Stuttgart, VII: München, VIII: Breslau, IX: Kassel, X: Hamburg, XI: Hannover, XII: Wiesbaden, XIII: Nürnberg, XVII: Wien, XVIII: Salzburg, XX: Danzig, XXI: Posen).

Gleichzeitige Bewerbung bei mehreren Wehrkreiskommandos ist nicht zulässig. Die Bewerber haben anzugeben, ob und bei welchen Wehrkreiskommandos sie sich früher bereits beworben haben.

An den Unteroffiziervorschulen und Unteroffizierschulen und der Heeresmusikschule werden nur Beamte des gehobenen Dienstes angestellt, an den Heeresfachschulen und den Höheren techn. Lehranstalten der waffentechnischen Schulen Beamte des höheren und gehobenen Dienstes. Schulleiterstellen werden nur im Wege der Beförderung besetzt.

E. Annahmeverfahren.

I. Allgemeines.

Der endgültigen Anstellung im Heeresschuldienst geht eine Probezeit voraus, die in der Regel 1 Jahr beträgt unter der Voraussetzung, daß die Gesamtunterrichtspraxis nach Ablegung der pädagogischen bzw. der Prüfung, die die Anstellungsfähigkeit verleiht, bei Studienassessoren mindestens 2 Jahre, bei Bewerbern um Oberfachschullehrerstellen mindestens 1½ Jahre beträgt. Sonst erhöht sich die Dauer der Probezeit entsprechend.

Geeignete Bewerber, die bereits in einem Beamtenverhältnis — planmäßig oder außerplanmäßig — stehen, werden im Einvernehmen mit ihrer bisherigen Schulbehörde auf etwa 6 Monate zur Probedienstleistung abgeordnet. Die Abordnung kann jederzeit widerrufen werden.

Nach Ablauf der Probezeit erfolgt sobald als möglich die planmäßige Anstellung.

II. Besonderes.

Die Bewerber erhalten Mitteilung, ob eine Beschäftigung in dem Wehrkreis möglich ist, bei dem sie sich gemeldet haben, oder ob ihre Bewerbung an die Reichsausgleichsstelle für Bewerbungen um Verwendung im Heeresschuldienst beim Wehrkreiskommando VI, Münster i. W., abgegeben wird, von der aus die Verteilung der Bewerber auf das gesamte Reichsgebiet unter möglichster Berücksichtigung persönlicher Wünsche nach Maßgabe der vorhandenen Stellen erfolgt.

Eine Einstellung der Beamten des gehobenen Dienstes an Unteroffiziervorschulen, Unteroffizierschulen oder Heeresfachschulen hängt von der Eignung, dem Alter und den zur Verfügung stehenden Planstellen ab.

Für jüngere Bewerber, die den Voraussetzungen der Oberfachschullehrerlaufbahn entsprechen und die als wissenschaftliche Lehrer an eine Heeres-Unteroffiziervor-

schule, Heeres-Unteroffizierschule oder an die Heeresmusikschule berufen werden, ist für später der Übertritt zur Heeresfachschule vorgesehen.

Besondere Anordnungen für die Übernahme während des Krieges.

Anstellungen von Lehrkräften, die zur Zeit im Heere Dienst leisten, erfolgen auch während des Krieges. Während des Krieges können Bewerbungsgesuche zur Beschleunigung unmittelbar an das Oberkommando des Heeres — In EB (AU) — gerichtet werden.

a) 1. Studienassessoren, die sich im Beamtenverhältnis befinden, werden mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Studienassessors beauftragt und als solche vom Zeitpunkt der Einberufung ab besoldet.

2. Studienassessoren, die sich noch nicht im Beamtenverhältnis befinden, werden zu Studienassessoren im Heere ernannt und als solche vom Zeitpunkt der Einberufung ab besoldet. Die Bewerber verbleiben bis auf weiteres im Truppendienst, der auf die Probedienstzeit angerechnet wird. Die endgültige Anstellung erfolgt nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit.

b) 1. Festangestellte Bewerber für den höheren und gehobenen Dienst können in den Heeresfachschuldienst während des Krieges nur übernommen werden, wenn sie den Nachweis längerer erfolgreicher nebenamtlicher Tätigkeit an einer Heeresfachschule erbringen. Bewerber, die noch nicht an einer Heeresfachschule tätig waren, werden für den Friedensfall zur Übernahme vorgemerkt.

2. Festangestellte Bewerber für den gehobenen Dienst an Heeres-Unteroffizier-Vorschulen und Heeres-Unteroffizierschulen sowie noch nicht festangestellte Bewerber, die jedoch die Anstellungsfähigkeit besitzen, werden als Soldaten zur Probedienstleistung kommandiert. Endgültige Anstellung solcher Lehrkräfte ist auch während des Krieges möglich.

Der Bewerbung ist in einem von der Dienststelle versiegelten Umschlage ein militärisches Dienstleistungszeugnis beizufügen, das vom Disziplinarvorgesetzten auszustellen ist und zu dem die Bataillons- (Abteilungs-) Kommandeure und — soweit es sich nicht um Angehörige selbständiger Bataillone (Abteilungen) handelt — die Regimentskommandeure Stellung zu nehmen haben. In diesem Dienstleistungszeugnis ist das Bild der Persönlichkeit, wie sie sich im Rahmen der Truppe zeigt, scharf umrissen darzustellen.

Für die Übernahme kriegsversehrter Soldaten sind besondere Ausnahmebestimmungen vorgesehen.

---

46. Deckung des Bedarfs an Truppeningenieuren und Beamten des gehobenen und mittleren technischen Dienstes.

— H. M. 1940 Nr. 518 und 1072 —.

I.

Die zum 20. 5. und 18. 11. 1940 vorgelegten Meldungen haben nach Anzahl und Güte der Gemeldeten nicht ausgereicht, um die inzwischen weiter vermehrten Fehlstellen zu besetzen.

Zur Erhaltung der materiellen Kampfkraft der mot. Truppenteile ist beschleunigte Besetzung der offenen Planstellen für Truppeningenieure (K) usw. nunmehr zwingend nötig.

Bei Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres sind, wie festgestellt, immer noch zahlreiche geeignete kraftfahrtechnische Kräfte, deren Fachkenntnisse und Erfahrungen überhaupt nicht oder nicht genügend ausgenutzt werden. Sie sind z. T. in Verkennung der Lage von den Truppenteilen und Dienststellen bisher nicht gemeldet worden, obgleich sie sofort oder nach kurzer Einweisung vollwertig als Truppeningenieure (K) verwendet werden können. Z. T. scheinen auch Meldungen verlorengegangen zu sein.

Der große Bedarf an Truppeningenieuren (K) usw. kann jedoch voraussichtlich bei Erfassung aller dieser Fachkräfte nicht völlig gedeckt werden. Deshalb ist es nötig, auch solche Diplomingenieure, Fachschulingenieure usw. zu ermitteln, die nicht Kraftfahrzeugspezialisten sind, aber bei ausreichender allgemein-technischer Ausbildung und Berufserfahrung in Lehrgängen auf Kraftfahrwesen umgestellt werden können.

II.

Hierzu melden zum 24. 2. 1941 die Truppenteile und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres alle Unteroffiziere und Mannschaften d. B. gemäß H. M. 1940 Ziffer 518 Anl. 2 und 3 folgender Berufszweige:

1. Diplomingenieure aller Fachrichtungen (ohne Hochbau).
2. Ingenieure mit dem Abschlußzeugnis einer Fachschule (früher »Höhere Technische Lehranstalt« genannt), z. B. einer Ingenieurschule oder Bauschule.
3. Ingenieure (Techniker) ohne abgeschlossene Hoch- oder Fachschulbildung und technische Kaufleute, die auf Grund ihrer bürgerlichen Lebensstellung oder militärischen Verwendung Erfahrungen in Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung und Fertigung von Kraftfahrzeugen haben oder sich außerhalb ihres Berufs kraftfahrtechnische Kenntnisse, z. B. durch langjährige Fahrpraxis, Teilnahme am Kraftfahrsport usw., erworben haben.
4. Wehrpflichtige d. B. der mot. Truppenteile mit 12jähriger und längerer Dienstzeit, die alle Wehrmacht-Führer- und -Fahrlehrerscheine haben.
5. Meister des Kraftfahrzeughandwerks und dem Kraftfahrwesen artverwandten Handwerks, Meister anderer Fachrichtungen, z. B. Schlosser-, Dreher-, Elektro-, Schweißer- und Karosseriebau-Meister.
6. Inhaber von Instandsetzungsbetrieben auch ohne Meisterprüfung, sofern der Betrieb von ihnen technisch oder kaufmännisch geleitet wurde.
7. Handwerker, die als Werkmeistervertreter oder Vorhandwerker geeignet erscheinen, d h. Handwerker ohne Meisterprüfung aber mit Gesellenzeugnis, die im bürgerlichen Leben als Vorhandwerker, Obermonteure, Reisemonteure oder in ähnlicher Stellung tätig waren, sofern sie Erfahrungen im Kraftfahrzeug- und Motorenbau, in der Kraftfahrzeuginstandsetzung und artähnlichen Berufszweigen haben.

Zu den genannten Berufszweigen wird ein großer Teil der Angehörigen der ab 1. 2. 1941 in Fortfall kommenden technischen Züge der Nachschubkompanien gehören.

Fehlanzeige erforderlich.

Vorlage der Meldungen an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Jn T wie in H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 1294 unter a bis d. Die nach dieser Ziffer zum 20. 1. 1941 Gemeldeten sind nicht erneut zu melden.

Die Kommandobehörden überwachen die restlose Erfassung und Meldung der Fachkräfte.

Die Meldungen sind auch für alle nur vorübergehend von den Truppenteilen und Dienststellen abwesenden Unteroffiziere und Mannschaften d. B. vorzulegen, einschl. der für längere Zeit Beurlaubten (z. B. Erholungs-, Prüfungs-, Arbeitsurlaub, Studierende); hierbei sind Urlaubsgrund und -ende anzugeben. Für sie können die Fragebogen gemäß H. M. 1940 Nr. 518 Anl. 3 nachgereicht werden.

Die Meldungen nach H. M. 1940 Nr. 518 und 1072 sind als hinfällig anzusehen. Die seinerzeit Gemeldeten sind, sofern sie noch nicht entlassen sind, erneut zu melden, weil die früher vorgelegten Meldungen wegen der inzwischen vorgenommenen zahlreichen Versetzungen usw. nicht mehr auswertbar sind.

Damit unnütze Schreibarbeit vermieden wird, können die nach H. M. 1940 Nr. 518 Anl. 2 vorzulegenden Aufstellungen nach Anbringen etwa nötiger Zusätze in Urschrift weitergereicht werden.

Auf den Fragebogen nach Anl. 3 sind bei Ziffer 2 bei Dienstgrad auch die jetzige Verwendung, bei Truppenteil die Feldpostnummer und Ersatztruppenteil mit seinem Standort aufzunehmen; unter Ziffer 8 ist bei Berufstätigkeit die Art des Betriebes (z. B. Kühler-, Traktoren-, Werkzeugmaschinen-, Radiatoren- usw. Fabrik, anerkannte Opelwerkstatt) anzugeben; als neue Ziffer 13 sind Angaben über die Dienstlaufbahn als Soldat (erster Diensteintritt als Soldat, aktive Dienstzeit oder Kurzausbildung, Dienstlaufbahn, Beförderungen usw.) hinzuzufügen. Dabei ist die Tauglichkeit zu vermerken. Wenn der Gemeldete bereits früher für besondere Zwecke gemeldet worden ist, sind, soweit möglich, anordnende Verfügung und Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

III.

Je nach Ersatzlage und Eignung werden fachtechnische Einweisung und Verwendung von O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Jn T befohlen und Einteilung als Beamter a. K. des höheren technischen Dienstes (ggf. Kriegsingenieuroffizierlaufbahn entsprechend Offz. Erg. Best. Teil B), des gehobenen oder des mittleren technischen Dienstes vorgenommen werden. Aus den Meldungen wird auch der inzwischen in anderen Fachrichtungen als K wieder eingetretene Bedarf gedeckt werden.

Die Geeigneten werden nach ihrer Ausbildung, soweit es nach der Gesamtersatzlage möglich ist, zur Besetzung von Fehlstellen denjenigen Div. usw. zugewiesen, von denen sie gemeldet worden sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 41
— 100/41 — AHA/Jn T (Ia).

47. Dolmetscher bei Heeres-Transportstellen.

Soweit bei Heeres-Transportdienststellen Dolmetscher eingesetzt sind, gelten diese als zusätzlich zugewiesen. Sie sind zu den Dienststellen zu versetzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 41
— 5046/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

48. Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß mit Aufhebung der Verfügung O. K. W. v. 20. 1. 40 $\frac{23}{280}$ J (Ic) auch die Zusätze O. K. H. v. 17. 2. 40 — I i 20 — P 2 (Ic) (insgesamt veröffentlicht mit H. M. 1940 Nr. 268 S. 119) außer Kraft gesetzt sind.

O. K. H., 10. 1. 41
— I i 20 — P 2 (I/Ic).

49. Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs des Art. Arbeitsstabes.

Der Kommandeur des Artl.-Arbeitsstabes (Artl. Sonderstabes) hat die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs.

O. K. H., 6. 1. 41
— 14 b — AHA/Ag/H (I c).

50. Umbenennung von Dienststellen.

Mit sofortiger Wirkung werden umbenannt:

»Festungsnachschubstelle Wiesbaden« in »Festungsnachschubstab West« (abgekürzt »Fest. Nachsch. Stb. West«)

»Festungsnachschubstelle Ost« in »Festungsnachschubstab Ost« (abgekürzt »Fest. Nachsch. Stb. Ost«.)

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 1. 41
— 20905/40 — AHA I a (II).

51. Wehrdienst Volksdeutscher slowakischer Staatsangehörigkeit.

In der deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS dienen zur Zeit eine Anzahl Volksdeutscher slowakischer Staatsangehörigkeit. Nach den mit dem slowakischen nationalen Verteidigungsministerium getroffenen Vereinbarungen können sie in der deutschen Wehrmacht verbleiben. Sie bleiben jedoch in der slowakischen Wehrmacht wehrpflichtig. Die Dauer des Wehrdienstes in der deutschen Wehrmacht wird auf die slowakische Dienstpflicht angerechnet. In jedem Fall muß der Dienstpflichtige nach Entlassung aus der deutschen Wehrmacht noch 4 Monate im slowakischen Heer dienen.

Zur Feststellung der im Heer dienenden Soldaten slowakischer Staatsangehörigkeit sind dem O. K. H. (AHA/Ag E) von den Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres listenmäßig unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, des Geburts- und des Zuständigkeitsortes zu melden:

a) alle in der Wehrmacht dienenden Volksdeutschen slowakischer Staatsangehörigkeit,
b) alle in der Wehrmacht dienenden Volksdeutschen slowakischer Staatsangehörigkeit, die inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Vorlagefristen:

I. Feldheer (ohne die im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Divisionen).

10. 2. 1941: bei Bataillonen, Abteilungen und gleichgeordneten Stellen,
15. 2. 1941: bei Regimentern,
20. 2. 1941: bei Divisionen,
28. 2. 1941: bei O. K. H./AHA/Ag/H (gesammelt):

a) von Divisionen für die ihnen kriegsgliederungsgemäß unterstehenden Truppenteile;

b) von Heeresgruppenkommandos, Armee-Oberkommandos, Generalkommandos (Höhere Kommandos) für die ihnen unterstellten Heeres-, Armee- und Korpstruppen, auch wenn diese z. Zt. wirtschaftlich Divisionen unterstellt sind;

c) von den Militärbefehlshabern in Frankreich, Nordfrankreich und Belgien, Niederlanden, Generalgouvernement für die ihnen unterstellten Truppen und territorialen Dienststellen;

d) vom Chef der deutschen Heeresmission in Rumänien für seinen Bereich;

e) vom Kommandanten des Hauptquartiers O. K. H. für seinen Bereich (nur Uffz. und Mannschaften).

II. Ersatzheer (einschl. der im Heimatkriegsgebiet untergebrachten und den stellvertretenden Generalkommandos unterstellten Divisionen des Feldheeres).

10. 2. 1941: bei Bataillonen, Abteilungen und gleichgeordneten Dienststellen,
14. 2. 1941: bei Regimentern,
18. 2. 1941: bei Divisionen,
22. 2. 1941: bei stellv. Generalkommandos bzw. beim W. B. Prag und beim Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark zugleich für die ihnen territorial unterstellten Dienststellen,
28. 2. 1941: beim O. K. H./AHA/Ag/E (gesammelt):

a) von den stellv. Generalkommandos bzw. W. B. Prag und vom Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark;

b) von Stabsabteilung O. K. H. für ihren Bereich (nur Uffz. und Mannschaften).

O. K. W., 14. 1. 41
— 11926/40 — AHA/Ag/E (I a).

52. Änderung des Ausschließungsscheines.

Gemäß »Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz« vom 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457) sind Wehrunwürdige und Juden wie im Frieden vom Wehrdienst auszuschließen.

Dementsprechend ist in dem Ausschließungsschein (D 2/1 S. 61 Anlage 7 [zu § 49 Abs. 5]) das Wort »im Frieden« zu streichen.

Der Ausschließungsschein und das Muster o. a. Vorschrift sind durch Streichung handschriftlich zu berichtigen.

O. K. W., 14. 1. 41
12 i 10. 34/36 / 499/41 AHA/Ag/E (I a).

53. Politische Betätigung bei Wirtschafts- und Arbeitsurlaub.

Die Bekanntmachung in den H. M. 1940 S. 446 Nr. 1028 wird dahingehend erweitert, daß auch ehrenamtlich durchgeführte politische Betätigung in Gliederungen der Partei bei Wirtschafts-, Arbeits- und Prüfungsurlaub zulässig ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 1. 41
9 / 25958/40 AHA/Ag/H (I d).

54. »Besondere Vorkommnisse« und andere wichtige Vorfälle im Heer.

Die Bestimmungen in den H. M. 1939 S. 352 Nr. 807 Abschn. B III 2a (2) letzter Absatz werden durch folgende Fassung ersetzt:

»bei Kraftfahrunfällen die Angaben nach Muster 1. Die Meldung ist in jedem Falle zu erstatten, wenn Personen schwer verletzt oder getötet worden sind oder das Kraftfahrzeug schwer beschädigt worden ist, so daß es ganz oder für längere Zeit für jede Benutzung ausfällt.«

Anlage z. 48

Das neue Muster 1 ist vom 15. 2. 1941 ab zu verwenden. Die Meldeformulare werden bei der Druckerei Hönicke, Berlin W 62, Burggrafenstr. 8, Tel. 25 21 57, vorrätig gehalten; sie können von den Wehrkreiskommandos als Sammelbestellung vom 1. 2. 1941 ab bezogen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 41
— B 4a 14 — AHA/Ag K/M (VIII a).

55. H. Dv. 131 (Standortdienstvorschrift).

Einheiten des Feldheeres, die z. Z. im Heimatgebiet untergebracht sind, und Dienststellen, die im besetzten Gebiet z. Z. Kommandantur- oder Standortältestengeschäfte haben, können die H. Dv. 131 bei dem für die Ersatzstellung zuständigen stellv. Gen. Kdo. anfordern und dorthin später wieder abliefern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 1. 41
— 89 a/b — AHA/StAN/HDv (III e).

56. Lichtbilder von weiblichen Personen in Wehrmachtuniform.

Nach Mitteilung des Oberkommandos der Wehrmacht mußte festgestellt werden, daß Berufsphotographen Lichtbilder von weiblichen Personen in Wehrmachtuniform herstellen und auch Amateuraufnahmen dieser Art vervielfältigen.

Der Reichsinnungsverband des Photographenhandwerks wurde gebeten, zum Schutze des Ehrenkleides des deutschen Soldaten derartige Aufnahmen und Vervielfältigungen zu verbieten. Auf die Strafbarkeit des unbefugten Tragens von Uniformen gemäß § 132a RStGB. wurde hingewiesen.

Es handelt sich hier um einen groben Unfug, dem als Verunglimpfung der Uniform schärfstens entgegenzutreten ist. Die Angelegenheit ist in bestimmten Zeitabständen zum Gegenstand des Unterrichts zu machen. Verstöße sind unnachsichtlich zu ahnden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 1. 41
14 a 12 / 56/41 AHA/Ag/H (III d).

57. Bestimmungen über Aufhebung der Dienstverpflichtung von Berufssoldaten (Affz. und Mannsch.).

1. Nach § 7 (1) der »Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (H. Dv. 3/13)« ist die Ehrenstrafe der Dienstentlassung gegen Soldaten im Felde weggefallen. Statt dessen wird erkannt:

a) gegen Unteroffiziere auf Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften (Rangverlust),

b) gegen Mannschaften auf Verlust eines höheren Dienstgrades.

2. Entlassungen wegen

mangelnder Eignung (W. G. § 24 (2) b (D 8/5 § 8),

unehrenhafter Handlungen oder sonstiger schwerer Verfehlungen (W. G. § 24 (2) c (D 8/5 § 9)

sind nach H. Dv. 75 Abschn. 23 während des Krieges nicht zulässig.

So sehr die Regelung nach 1 und 2 den allgemeinen wehrdienstlichen Belangen entspricht, so bedeutet sie andererseits eine Beschränkung der Maßnahmen, die im Frieden der Erhaltung eines hochwertigen Unteroffizierkorps dienten.

Um einen Ausgleich zu schaffen, treten folgende Bestimmungen für Berufsunteroffiziere und Kapitulanten mit sofortiger Wirkung in Kraft:

I. Aufhebung der Dienstverpflichtung bei Rangverlust bzw. Verlust eines höheren Mannschaftsdienstgrades*)

1. Berufsunteroffiziere und Kapitulanten, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften (Rangverlust) bzw. auf Verlust des höheren Mannschaftsdienstgrades erkannt ist, gelten mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils nicht mehr als Berufssoldaten. Die mit ihnen abgeschlossene Dienstverpflichtung erlischt mit dem gleichen Tage.

Eines besonderen Antrags bedarf es hierzu nicht.

2. Das Erlöschen der Dienstverpflichtung ist dem Soldaten nach Muster 1 bekanntzugeben. Die Niederschrift über die Bekanntgabe ist zu den dienstlichen Personalpapieren des Soldaten zu nehmen.

Muster 1 / § 49

3. In der Truppenstammrolle unter lfd. Nr. 19 (Kriegsstammrolle Feld 22) ist folgender Vermerk aufzunehmen:

»Die Dienstverpflichtung ist auf Grund des Urteils des Gerichts .....
(nähere Bezeichnung des Gerichts)
vom ..... erloschen.
(Datum)
Bekanntgegeben am .....«
(Datum)

4. Ein Einspruchs- oder Beschwerderecht gegen das Erlöschen der Dienstverpflichtung besteht nicht.

II. Aufhebung der Dienstverpflichtung wegen mangelnder Eignung

1. Die Dienstverpflichtung kann wegen mangelnder Eignung aufgehoben werden, wenn der Soldat nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für einen Berufssoldaten erforderliche Eignung nicht mehr besitzt.

Dies ist z. B. der Fall:

a) bei fortgesetzt schlechter Führung, wenn trotz erzieherischer und disziplinarer Maßnahmen keine Besserung zu erwarten ist;

b) wenn der Soldat bei fortgesetzt unzureichenden Leistungen, die auf Mangel an Willensstärke oder auf Charakterfehlern beruhen, den Anforderungen des Dienstes trotz erzieherischer Maßnahmen nicht mehr genügt;

c) beim Fehlen militärischer Anstelligkeit, das den Soldaten für seinen Dienst ungeeignet macht. Hierzu gehört z. B. auch bei Vorgesetzten die Unfähigkeit, sich die ihrer Dienststellung entsprechende Achtung der Untergebenen zu verschaffen;

d) wenn der Soldat einen so schweren Verstoß gegen die Disziplin oder die Strafgesetze begangen hat, daß schon wegen dieser einen Verfehlung die Aufhebung der Dienstverpflichtung notwendig erscheint;

e) bei Selbstmordversuchen;

f) bei Untergebenenmißhandlung (MStGB. §§ 122/123).

Ein wegen schwerer Untergebenenmißhandlung zu Gefängnis verurteilter Berufssoldat ist nur auf Antrag mit Genehmigung des Vorgesetzten nach Abschn. V Ziff. 4 im Berufssoldatenverhältnis zu belassen.

2. In den Fällen zu 1 d bis f ist zu prüfen, ob die Dienstverpflichtung nach Art und Schwere der Verfehlung nicht wegen unehrenhafter Handlungen nach Abschn. III aufgehoben werden muß. In den Fällen zu Ziff. 1 a und b muß der Aufhebung der Dienstverpflichtung eine förmliche Verwarnung vorausgehen; vgl. Abschn. IV.

3. Liegen die Voraussetzungen für mangelnde Eignung und Dienstunfähigkeit gleichzeitig vor, so ist die Aufhebung der Dienstverpflichtung wegen mangelnder Eignung nur dann zulässig, wenn die mangelnde Eignung nach dem Urteil des Truppenarztes in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Dienstunfähigkeit steht.

4. Die Aufhebung der Dienstverpflichtung wegen mangelnder Eignung ist antrags- und genehmigungspflichtig; vgl. Abschn. V.

III. Aufhebung der Dienstverpflichtung wegen unehrenhafter Handlungen oder sonstiger schwerer Verfehlungen in Fällen, in denen nicht auf Rangverlust bzw. auf Verlust des höheren Mannschaftsdienstgrades erkannt ist

1. Die Voraussetzung für die Aufhebung der Dienstverpflichtung wegen unehrenhafter Handlungen oder sonstiger schwerer Verfehlungen liegt vor, wenn der Soldat durch sein Verhalten mangelnde Ehrauffassung bekundet oder Handlungen begangen hat, die ehrlose Gesinnung erkennen lassen oder geeignet sind, das Ansehen des Heeres, die Mannszucht oder die Kameradschaft zu schädigen.

Hierunter fallen z. B. folgende Verfehlungen:

Feigheit, Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Urkundenfälschung, Sittlichkeitsverbrechen, Verbrechen oder Vergehen gegen § 175, 175 a, 175 b RStGB., Untergebenenmißhandlung schwerer Art, grobe Schädigung des Ansehens des Heeres sowie alle Verstöße gegen die Strafgesetze, die nach allgemeinen Anschauungen als ehrenrührig gelten.

2. Die Aufhebung der Dienstverpflichtung wegen unehrenhafter Handlungen oder sonstiger schwerer Verfehlungen ist antrags- und genehmigungspflichtig; vgl. Abschn. V.

*) H.M. 1940 S. 396 u. 397 Nr. 898.

IV. Förmliche Verwarnung

1. Soll die Dienstverpflichtung aus den Gründen nach Abschn. II Ziff. 1 a und b aufgehoben werden, so hat stets eine förmliche Verwarnung vorauszugehen. Sie ist nach Muster 2 schriftlich niederzulegen und zu den dienstlichen Personalpapieren des Verwarnten zu nehmen. Gleichzeitig ist sie im Strafbuch und in der Truppenstammrolle unter lfde. Nr. 19 (Kriegsstammrolle Feld 22) zu vermerken.
2. Das Recht der förmlichen Verwarnung hat allein der zuständige Disziplinarvorgesetzte. Er allein bestimmt den Zeitpunkt der Verwarnung nach freiem pflichtmäßigem Ermessen.
3. Unverbesserlichen gegenüber ist mit der Verwarnung nicht zu warten, bis die Strafen ein ungewöhnlich hohes Maß erreicht haben. Die erzieherischen und disziplinaren Maßnahmen sollen jedoch wie in allen Fällen der mangelnden Eignung nach Möglichkeit erschöpft sein.
4. Beweist der Soldat trotz Verwarnung keine ernstliche Besserung oder wird er erneut straffällig, kann Aufhebung der Dienstverpflichtung nach Abschn. II beantragt werden.
5. Sind die Gründe für die Verwarnung, z. B. Strafen durch Straftilgung, weggefallen oder liegt seit längerer Zeit eine gründliche Besserung oder Auszeichnung vor dem Feinde vor, so ist die Niederschrift über die Verwarnung zu vernichten, der Vermerk im Strafbuch und in der Truppen-(Kriegs-)Stammrolle zu löschen und dem Verwarnten hiervon Kenntnis zu geben. Als frühester Zeitpunkt für die Vernichtung der Verwarnung hat im allgemeinen eine Frist von 6 Monaten zu gelten. Bei Auszeichnung vor dem Feinde fällt diese Befristung weg.

V. Antrag und Entscheidung

1. Die Aufhebung der Dienstverpflichtung nach Abschn. II und III ist vom Truppenteil auf dem Dienstweg zu beantragen.
2. Sobald der Antrag gestellt wird, ist dem Soldaten unter Angabe der Gründe hiervon Kenntnis und Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen innerhalb 48 Stunden schriftlich oder mündlich dem Disziplinarvorgesetzten gegenüber zu äußern. Im letzteren Fall ist eine Verhandlung aufzunehmen.

   Unter besonderen Umständen (z. B. Kampfhandlungen) kann der Disziplinarvorgesetzte die Frist von 48 Stunden angemessen verlängern

   Zu der Äußerung des Soldaten haben die Vorgesetzten Stellung zu nehmen. Verzichtet der Soldat auf eine Äußerung, so hat er eine entsprechende, mit seiner Unterschrift versehene Erklärung abzugeben.
3. Dem Antrag sind beizufügen:
   a) ein ausführlich begründeter Bericht mit sämtlichen Unterlagen (z. B. Abschrift des Tatberichts, gerichtliche Untersuchungsakten, gerichtliches Urteil);
   b) Auszug aus dem Strafbuch;
   c) Auszug aus der Truppen-(Kriegs-)Stammrolle;
   d) Beurteilung über dienstliche und außerdienstliche Führung;
   e) Niederschrift der Verwarnung, soweit eine solche nach Abschn. IV Ziff. 1 zu erteilen ist;
   f) gegebenenfalls Äußerung des Soldaten oder seine Erklärung über Äußerungsverzicht nach vorst. Ziff. 2;
   g) Meldung des Disziplinarvorgesetzten, daß dem Soldaten von der Vorlage des Antrags und den Gründen Kenntnis gegeben worden ist.
4. Über Anträge auf Aufhebung der Dienstverpflichtung entscheiden
   a) im Feld- und im Ersatzheer der zuständige Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis eines Divisionskommandeurs,
   b) bei Zugehörigkeit zur Stabsabteilung Ch H Rüst u. BdE oder zum Wehrbezirkskommando Ausland und bei Hufbeschlaglehrmeistern das O. K. H. (Chef AHA).
5. Im Falle der Genehmigung des Antrags ist dies dem Soldaten unverzüglich bekanntzugeben. Hierüber ist eine Niederschrift nach Muster 3 aufzunehmen. Mit dem Ablauf des Tages der Bekanntgabe gilt die Dienstverpflichtung als aufgehoben. Die Niederschrift ist zu den dienstlichen Personalpapieren des Soldaten zu nehmen.

   Muster 3 S. 50
6. Über die Aufhebung der Dienstverpflichtung und die Tatsache ihrer Bekanntgabe ist in der Truppenstammrolle unter lfde. Nr. 19 (in der Kriegsstammrolle Feld 22) folgender Vermerk aufzunehmen:

   »Aufhebung der Dienstverpflichtung wurde durch Vfg. .....
   (Dienststelle, Aktenzeichen, Nr. und Datum)
   genehmigt und am ..... bekanntgegeben.«
   (Datum)
7. Eine nach Abschn. II wegen mangelnder Eignung genehmigte Aufhebung der Dienstverpflichtung kann in eine solche nach Abschn. III wegen unehrenhafter Handlungen oder sonstiger schwerer Verfehlungen umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Umwandlung muß in sinngemäßer Anwendung vorstehender Ziffern beantragt und genehmigt werden.

VI. Versetzung, Beförderung, Gebührnisse und Versorgung

1. Versetzung.

   In allen Fällen der Aufhebung einer Dienstverpflichtung ist zu prüfen, ob nicht aus disziplinaren Gründen Versetzung erforderlich ist.
2. Beförderung
   a) Die Beförderung der Soldaten, deren Dienstverpflichtung nach Abschn. I (Rangverlust) aufgehoben ist, regelt sich nach H. M. 1940 S. 236 Nr. 551.
   b) Die Beförderung von Soldaten, deren Dienstverpflichtung nach Abschn. II wegen mangelnder Eignung oder nach Abschn. III wegen unehrenhafter Handlungen oder sonstiger schwerer Verfehlungen (ohne Rangverlust) aufgehoben worden ist, ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis eines Regimentskommandeurs zulässig. In jedem Fall ist eingehend zu prüfen, ob die Gründe, die zur Aufhebung der Dienstverpflichtung geführt haben, überhaupt noch eine Beförderung vertretbar erscheinen lassen.

      Haben unehrenhafte Handlungen oder sonstige schwere Verfehlungen den Anlaß zur Aufhebung der Dienstverpflichtung gegeben, so er-

fordern das allgemeine Dienstinteresse und das Ansehen des Unteroffizierkorps die Anlegung eines besonders strengen Maßstabes.

c) Bei Soldaten, die nach Abschn. IV förmlich verwarnt sind, ist die Beförderung bis zur Aufhebung der Verwarnung auszusetzen.

3. Gebührnisse.

a) Die Gebührnisse der Soldaten, deren Dienstverpflichtung nach Abschn. I (Rangverlust) aufgehoben ist, sind neu festzusetzen.

b) An den Gebührnissen der Soldaten, deren Dienstverpflichtung nach Abschn. II und III aufgehoben ist, ändert sich nichts.

4. Versorgung.

In versorgungsrechtlicher Beziehung hat die Aufhebung der Dienstverpflichtung die gleichen Wirkungen

a) in den Fällen nach Abschn. I und III: wie eine Entlassung wegen unehrenhafter Handlungen (W. G. § 24 (2) c);

b) in den Fällen nach Abschn. II: wie eine Entlassung wegen mangelnder Eignung (W. G. § 24 (2) b).

Die Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang Fürsorge und Versorgung zu gewähren ist, ruht bis zum Zeitpunkt der Entlassung.

VII. Wiederherstellung des Berufssoldatenverhältnisses

1. Bei Soldaten, deren Dienstverpflichtung nach Abschn. I wegen Rangverlust bzw. Verlustes eines höheren Mannschaftsdienstgrades oder nach Abschn. III wegen unehrenhafter Handlungen aufgehoben worden ist, kommt eine Wiederherstellung des Berufssoldatenverhältnisses in der Regel nicht in Betracht.

Ausnahmen sind auf Grund besonderen Gnadenerweises des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig; z. B. wenn der Soldat neben tadelloser Führung durch hervorragende Tapferkeit oder sonstige Beweise soldatischer Einsatzbereitschaft seine Ehre wiederhergestellt und das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten sowie die Achtung seiner Untergebenen erworben hat.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, daß ein Soldat, der wegen unehrenhafter Handlungen zu einer Gefängnisstrafe von längerer als 3monatiger Dauer verurteilt ist, nicht im aktiven Unteroffizierkorps geduldet werden kann.

Anträge sind mit Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten und sämtlichen Unterlagen über Rangverlust bzw. Aufhebung der Dienstverpflichtung auf dem Dienstweg vorzulegen.

2. In Fällen, in denen die Dienstverpflichtung nach Abschn. II wegen mangelnder Eignung aufgehoben worden ist, kann eine Wiederherstellung des früheren Dienstverhältnisses als Berufssoldat nur in Frage kommen, wenn der Soldat

a) sich seit der Aufhebung der Dienstverpflichtung völlig straffrei und vorzüglich geführt hat,

b) vor dem Feinde durch vorbildliche Bewährung, d. h. durch Beweise der Tapferkeit, des Gehorsams, der Treue und Kameradschaft sich der Wiedereinsetzung in die Rechte eines Berufssoldaten würdig erwiesen hat,

c) volle Gewähr dafür bietet, daß er nicht rückfällig wird und daß volle Vertrauen seiner Vorgesetzten sowie die Achtung seiner Kameraden genießt.

3. Jeder Fall ist nach den aus den Umständen und der Persönlichkeit des betreffenden Soldaten sich ergebenden Gesichtspunkten zu behandeln und dann nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

4. Der Antrag auf Wiederherstellung des Berufssoldatenverhältnisses ist vom Truppenteil mit eingehender Begründung auf dem Dienstweg vorzulegen. Sämtliche Vorgänge über Aufhebung der Dienstverpflichtung sind beizufügen. Die Zwischendienststellen haben ausführlich Stellung zu nehmen.

5. Über Anträge nach Ziff. 4 entscheiden die Vorgesetzten nach Abschn. V Ziff. 4.

6. Im Falle der Genehmigung des Antrags ist dies dem Soldaten unverzüglich bekanntzugeben. Hierüber ist eine Niederschrift nach Muster 4 aufzunehmen. Mit dem Ablauf des Tages der Bekanntgabe gilt das Berufssoldatenverhältnis als wiederhergestellt.

Im übrigen gelten Abschn. V Ziff. 5 und 6 hinsichtlich des Verbleibs der Niederschrift und der Aufnahme des Vermerks sinngemäß.

Der Vermerk in der Truppen- (Kriegs-) Stammrolle hat zu lauten:

»Das Berufssoldatenverhältnis wurde durch Vfg. .....
(Dienststelle, Aktenzeichen, Nr. und Datum)
wiederhergestellt.

Bekanntgegeben am .....«
(Datum)

VIII. Entlassung wegen Aufhebung der Dienstverpflichtung

1. Berufsunteroffiziere und Kapitulanten, deren Dienstverpflichtung aufgehoben ist, sind, sofern ihr Berufssoldatenverhältnis bis zur Beendigung des Krieges nicht wiederhergestellt ist (vgl. Abschn. VII), nicht in das Friedensheer zu übernehmen.

2. Die Soldaten nach Ziff. 1 sind, sofern sie die 2jährige aktive Dienstpflicht erfüllt haben, im Laufe der Demobilmachung zu entlassen

a) bei Aufhebung der Dienstverpflichtung nach Abschn. I und II

wegen unehrenhafter Handlungen;

b) bei Aufhebung der Dienstverpflichtung nach Abschn. II

wegen mangelnder Eignung.

In den Fällen zu b ist die Entlassung erst dann durchzuführen, wenn seit dem für den Truppenteil festgesetzten allgemeinen Demobilmachungstag eine Frist von 1 Monat verstrichen ist.

Beispiel: Der für die Einheit befohlene Demobilmachungstag 15. 4.,
Entlassung ..... 15. 5.

3. Die Entlassung ist in jedem Falle auch schon vor der Demobilmachung durchzuführen, wenn der ehemalige Berufssoldat einem Geburtsjahrgang angehört, dessen Entlassung zu einem früheren Zeitpunkt vom O. K. H. angeordnet ist.

4. Das weitere Wehrdienstverhältnis ist bei der Entlassung nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen festzusetzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 1. 41
B 12e/f
19800/40 AHA/Ag/H (II c).

58. Vorlage von Stellenbesetzungen und Beurteilungen der Offiziere.

Dem Oberkommando des Heeres (Heerespersonalamt) sind zum 1. März 1941 Stellenbesetzungen sämtlicher Dienststellen, Verbände und Truppenteile des Feld- und Ersatzheeres — mit Stichtag 1. Februar 1941 — gemäß Anlage 3 sowie als Anlage hierzu Beurteilungen gemäß Anlage 4a, 4b und 4c vorzulegen.

A. Stellenbesetzung.

1. Die Stellenbesetzung soll dem Oberkommando des Heeres einen Überblick geben über die derzeitige Offizierlage.

2. In den Stellenbesetzungen sind sämtliche Offiziere (auch kommandierte) — Ausnahmen siehe Ziffer 3 — unter genauer Angabe, ob aktiver Truppenoffizier, Ergänzungsoffizier, z. D., d. R., d. L. oder z. V. aufnehmen.

3. San.-Offiziere, Vet.-Offiziere, Offiziere (Ing) und Offiziere (W) sind in den Stellenbesetzungen nicht aufzunehmen. Für jede dieser Offiziersgattungen ist eine Stellenbesetzung gemäß Anlage 3 gesondert aufzustellen.

   Dasselbe gilt

   a) für bestallte Ärzte, Tierärzte, die noch keinen Offizierdienstgrad erreicht haben,

   b) für Offizieranwärter (W) und Feuerwerker, soweit sich letztere in Offizier(W)-Planstellen befinden.

B. Beurteilungen.

1. Die Beurteilungen sollen in Kürze unter Hervorhebung alles Wesentlichen und Weglassung alles Selbstverständlichen eine klare Schilderung des Offiziers in Bezug auf seine Persönlichkeit, seine Charaktereigenschaften, seine militärischen Fähigkeiten und Leistungen enthalten. Sie sollen aber auch einen Überblick geben über die Möglichkeit der weiteren Verwendung der Offiziere in Kommandeurstellen, im Oberkommando der Wehrmacht, im Oberkommando des Heeres, in Generalstabsstellen, als höhere Adjutanten, als Lehrer für Schulen, als Ausbilder und Erzieher des Offiziernachwuchses usw.

2. Soweit für erst kürzlich versetzte Offiziere an die neue Dienststelle Beurteilungsnotizen noch nicht übersandt wurden, sind sie ihr unverzüglich von der bisherigen Dienststelle entsprechend Anlage 4a, 4b und 4c zuzustellen.

3. Die Beurteilungen sind von dem Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs bzw. selbständigen Bataillons- usw. Kommandeurs aufzustellen.

4. Zu den Beurteilungen haben Stellung zu nehmen:

   a) die Divisionskommandeure bzw. Offiziere mit gleichen Befehlsbefugnissen bei sämtlichen Kommandeuren ihres Befehlsbereichs; bei den übrigen Offizieren ist die Stellungnahme freigestellt;

   b) die Kommandierenden Generale:

      aa) bei den Kommandeuren selbständiger Verbände,

      bb) bis einschließlich Obersten;

   c) die Oberbefehlshaber der Armeen und Heeresgruppen:

      aa) bei allen Generalen,

      bb) bei den Chefs der Generalstäbe.

5. Hinsichtlich Beurteilungen der Ergänzungsoffiziere siehe auch Anlage 1.

6. Die Beurteilungen der während des Krieges zu Offizieren beförderten Berufsunteroffiziere (einschl. der zu Offz. (W) beförderten Feuerwerker) sind gemäß Anlage 4b aufzustellen. Soweit diese ehemaligen Berufsunteroffz. am 1. 10. 41 mindestens das 10. Dienstjahr vollendet haben, haben sich die Beurteilungen auch dahin auszusprechen, ob die Betreffenden — sofern sie die Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren erstreben — nach Persönlichkeitswert, Anlagen und Leistungen in jeder Hinsicht die volle Eignung zum Berufsoffizier bieten.

   Die Beurteilungen müssen sich neben Hervorhebung besonderer militärischer Fähigkeiten auch über die Familienverhältnisse des Betreffenden aussprechen. Bei mehreren Vorschlägen innerhalb eines Truppenteils ist die Reihenfolge der Bewertung anzugeben.

7. Die Beurteilungen für Oberleutnante d. B. und Leutnante d. B. (einschl. der Kriegsoffz., die in den Listen der Offz. d. B. geführt werden) sowie der entsprechenden Dienstgrade der San.- und Vet.-Offiziere und Offiziere (W) sind gemäß Anlage 4b nur vorzulegen für diejenigen Offiziere d. B., die eine Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren erstreben und nach Persönlichkeit, Anlagen und Leistungen die volle Eignung zum aktiven Offizier besitzen. Diese Bewerber dürfen am 31. Dezember 1940 nicht älter als 27 Jahre gewesen sein. Über dieses Lebensjahr hinaus ist eine Übernahme nur in besonders gelagerten Fällen ausnahmsweise möglich. Bei mehreren Vorschlägen innerhalb eines Truppenteils ist die Reihenfolge der Bewertung anzugeben.

   Wie bei der Übernahme dieser Offiziere das Rangdienstalter festgesetzt wird, ist aus Anlage 2 ersichtlich. Für San.- und Vet.-Offiziere und Offiziere (W) wird die Einstufung entsprechend dem bisherigen Verfahren geregelt.

8. Nach Sichtung der Vorschläge gemäß Ziffer 6 und 7 wird das Heerespersonalamt, sofern der Betreffende in die engere Wahl kommt, an die zuständigen Truppenteile herantreten, um die weiteren Unterlagen (Lebenslauf, schriftliche Erklärung des Bewerbers, Lichtbild, Nachweis der deutschblütigen Abstammung, Auskünfte, Stellungnahme des Friedensregimentskommandeurs usw.) einzufordern.

9. Für Oberleutnante z. V. und Leutnante z. V. sind Beurteilungen nicht vorzulegen. Eignung für besondere Verwendung ist bei diesen Offizieren in Spalte »Bemerkungen« der Stellenbesetzung aufzunehmen.

10. Für San.-Offiziere, Vet.-Offiziere, Offiziere (Ing) und Offiziere (W) sind Beurteilungen gemäß Anlage 4c in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die Beurteilungen der San.- und Vet.-Offiziere sind auf dem San.- und Vet.-Dienstwege weiterzuleiten. Die Fachvorgesetzten tragen sie gesammelt ihrem Truppenvorgesetzten vor. Vorlage beim Oberkommando des Heeres zeitgerecht wie oben.

C. Vorlage.

Die Stellenbesetzungen sowie die dazugehörigen Beurteilungen sind wie folgt vorzulegen:

1. von den Generalkommandos, den Stellvertretenden Generalkommandos, dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor für Böhmen und Mähren für die unterstellten Dienststellen und Truppenteile (ausgenommen Divisionsstäbe, siehe unter 2. und 4.);
2. von den Armeeoberkommandos für die unterstellten Divisionsstäbe (über die vorgesetzten Generalkommandos) sowie die unmittelbar unterstellten Dienststellen und Truppenteile;
3. von den Heeresgruppenkommandos für die unterstellten Stäbe der Armeeoberkommandos und der Generalkommandos (letztere über die vorgesetzten Armeeoberkommandos) sowie die unmittelbar unterstellten Dienststellen und Truppenteile;
4. von dem Herrn Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres für die Stäbe der Stellvertretenden Generalkommandos und des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, die unterstellten Divisionsstäbe (letztere über die Stellvertretenden Generalkommandos) sowie die unmittelbar unterstellten Dienststellen (Ämter) und Truppenteile;
5. von den dem Oberkommando des Heeres unterstehenden Kommandobehörden für die ihnen unterstellten Dienststellen und Truppenteile;
6. vom Oberkommando des Heeres — Generalstab des Heeres — für das Hauptquartier;
7. vom Generalquartiermeister, Chef des Transportwesens und Chef des Heeresnachrichtenwesens für die ihnen unmittelbar unterstellten Dienststellen und Truppenteile (siehe auch H. M. 1940, S. 21, Nr. 50, I, 3).

Die vorlegenden Dienststellen überwachen die restlose Erfassung aller Dienststellen und Truppenteile ihres Bereiches und legen die Unterlagen gesammelt vor.

D. Stärkenachweis an Offizierplanstellen.

Als Unterlage für den Bedarf an Offiziernachwuchs sind allen Stellenbesetzungen Meldungen gemäß Anlage 5 beizufügen, die jeweils die Stellen für Regimenter, selbständige Bataillone, höhere Stäbe und Kommandobehörden (bei letzteren entfällt Ausfüllung der Ziffer 2 der Anlage 5) zusammengefaßt enthalten

E. Offiziere in Lazaretten.

Für Offiziere des Feldheeres, die sich infolge Verwundung oder Krankheit in Lazaretten usw. befinden, sind die Unterlagen vom Feldtruppenteil vorzulegen, wenn sie noch nicht gemäß H. Dv. 75, Abschn. 9, VII, Ziffer 78 zum Ersatzheer versetzt sind. Sind sie bereits zum Ersatzheer versetzt, legen die Dienststellen des Heimatgebietes über die Stellvertretenden Generalkommandos die Unterlagen ebenso vor wie für die Offiziere des Heimatgebietes in Lazaretten usw.

F.

Das Oberkommando der Wehrmacht wird gebeten, die Stellenbesetzungen und Beurteilungen für die Offiziere des Heeres seines Bereiches und der ihm unmittelbar nachgeordneten Dienststellen nach vorstehenden Gesichtspunkten gleichfalls zum 1. März 1941 dem Heerespersonalamt zuzuleiten.

O. K. H., 13. 1. 41
— 144/41 — PA/Ag P 1/1. Abt.

Anlage 1
Zu Nr. 58

Beurteilungen der Ergänzungs-Offiziere.

Bei den Beurteilungen über Ergänzungs-Offiziere ist außerdem in der Spalte »Eignung zur nächsthöheren Verwendung« der Anlage 4a und 4c auch Stellung zu nehmen zu der Eignung für die Überführung zu den Truppenoffizieren. Hierbei ist ein strenger Maßstab ohne Rücksichtnahme auf Fürsorgegesichtspunkte, Lebensalter, hohe Gesamtdienstzeit u. dgl. anzulegen. Die beurteilenden Vorgesetzten haben ungeachtet der Auswahl und Entscheidung durch das Oberkommando des Heeres, ihrer hohen dienstlichen Verantwortung bewußt, ehrlich und rückhaltlos ihrer innersten Überzeugung Ausdruck zu geben. Alle vorliegenden Beurteilungen sind mit zu berücksichtigen. Dies gilt besonders bei Offizieren, die sich erst kurze Zeit in ihrem Dienstgrad oder in ihrer Stelle befinden.

Für die Überführung der Ergänzungs-Offiziere ist Voraussetzung, daß sie sichere Aussicht bieten, in Kommandeur- (Obersten-) Stellen ihrer Sonderlaufbahn aufzurücken.

Eine Eröffnung über die Stellungnahme zur Überführung zu den Truppenoffizieren hat nicht zu erfolgen; sie bleibt dem Oberkommando des Heeres (Heerespersonalamt) vorbehalten.

Sofern Ergänzungs-Offiziere am 1. 2. 1941 eine Verwendung haben, die der Art ihrer friedensmäßigen nicht entspricht, ist über sie auch von ihrer Friedensdienststelle unter Beachtung vorstehender Gesichtspunkte eine Beurteilung mit Stellungnahme über die Eignung für die Überführung zu den Truppenoffizieren auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im übrigen wird auf die Verfügung: Der Oberbefehlshaber des Heeres Nr. $\frac{5750/40\ \text{PA (3) I}}{7850/40\ \text{PA (Ag P 1)}}$ geh. vom 17. 12. 1940 (Verteilung nur bis zu den Divisionen, Wehrersatzinspektionen und Rüstungsinspektionen) hingewiesen.

Anlage 2
Zu Nr. 58

Grundsätze für die Festsetzung des Rangdienstalters der Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Übertritt in den aktiven Truppendienst.

Zusammenfassend stellt sich die Regelung des Rangdienstalters als Leutnant für alle aus dem Beurlaubtenstand in den aktiven Truppendienst übertretenden Offiziere (Juristen und Nichtjuristen) wie folgt dar:

1. Die vor dem 2. 11. 1911 Geborenen (ab Geburtsjahr 1900) erhalten ein R. D. A. nach der Verfügung Nr. 1092/36 P A (1) Ziffer 3 vom 4. (11.) 5. 1936 mit der Maßgabe, daß das R. D. A. frühestens auf den 1. des Monats festgelegt wird, der auf die Vollendung des 26. Lebensjahres folgt.
2. Die in der Zeit vom 2. 11. 1911 bis zum 1. 4. 1912 Geborenen erhalten ein R. D. A. vom 1. 12. 1937.
3. Die in der Zeit vom 2. 4. 1912 bis 1. 1. 1913 Geborenen erhalten ein R. D. A. vom 1. 1. 1938.
4. Die vom 2. 1. 1913 bis 1. 11. 1913 Geborenen erhalten ein R. D. A. vom 1. des Monats, der auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgt.
5. Die in der Zeit vom 2. 11. 1913 bis 1. 4. 1914 Geborenen erhalten ein R. D. A. vom 1. 12. 1938.
6. Die in der Zeit vom 2. 4. 1914 bis 1. 1. 1915 Geborenen erhalten ein R. D. A. vom 1. 1. 1939.
7. Die vom 2. 1. 1915 bis 1. 11. 1915 Geborenen erhalten ein R. D. A. vom 1. des Monats, der auf die Vollendung des 24. Lebensjahres folgt.
8. Die in der Zeit vom 2. 11. 1915 bis 1. 4. 1916 Geborenen erhalten ein R. D. A. vom 1. 12. 1939.
9. Die vom 2. 4. 1916 bis 1. 1. 1917 Geborenen erhalten ein R. D. A. vom 1. 1. 1940.
10. Die vom 2. 1. 1917 ab Geborenen erhalten ein R. D. A. vom 1. des Monats, der auf die Vollendung des 23. Lebensjahres folgt.

Unabhängig hiervon erhalten, wenn dies günstiger ist, in Anwendung der Bestimmungen gemäß Verfügung Nr. 1395/37 PA (1) vom 12. 3. 1937 diejenigen Offiziere, die eine 3jährige Dienstzeit als Soldat nachweisen, ein R. D. A. vom Tage der Anstellung, wenn diese mit dem 1. des Monats erfolgt, andernfalls vom 1. des folgenden Monats.

Kann am Tage der Anstellung als aktiver Truppenoffizier eine 3jährige Dienstzeit nicht nachgewiesen werden, dann werden diese Offiziere unter Vorbehalt der Festsetzung des R. D. A. angestellt. Sie erhalten später ein R. D. A. vom 1. des Monats, der auf die Vollendung einer 3jährigen Dienstzeit bzw. des 26. Lebensjahres für die unter 1, des 25. Lebensjahres für die unter 4, des 24. Lebensjahres für die unter 7 und des 23. Lebensjahres für die unter 10 Genannten folgt.

Militärgeschichtliches
Forschungsamt
Bibliothek

5 Inf. Div.
V. A. K.
12. Armee
H. Gru. B

Anlage 3
Zu Nr. 58

Infanterieregiment 13.

Lfde. Nr.	Dienstgrad [1]	Name	R. D. A.	Jetzige Verwendung	Letzte Friedens-Dienststelle [2] Friedens-Truppen-Teil W. B. Kdo. [3]	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
			Regimentsstab			
1	Oberst	A.	1. 4. 38 (5)	Kdr. J. R. 13	RST/J. R. 13	
2	Hptm.	B.	1. 6. 39 (10)	R. Adj.	J. R. 13	
3	Oblt. d. R.	C.	1. 8. 39 (13)	Ord. Offz. (Rgt.)	J. R. 13 W. B. K. Stuttgart	
			I. Bataillon			
4	Maj. z. V.	D.	1. 8. 33	Kdr. I./J. R. 13	W. B. K. Tübingen	
5	Lt.	E.	1. 10. 38 (7)	Adj. I./J. R. 13	J. R. 56	
6	Hptm.	F	1. 4. 38 (52)	Kp. Chef 1./J. R. 13	J. R. 75	
7	Lt. d. R.	G.	1. 10. 38 (16)	Zugführer	J. R. 13 W. B. K. Konstanz	

folgt: II. Btl.
III. Btl.
13. Kp.
14. Kp.

[1] Genaue Angabe, ob aktiver Truppenoffizier, Erg.-Offz., z. D., d. Ref., d. Ldw., z. V.

[2] Für aktive Truppen- und Erg.-Offz.

[3] Friedens-Truppen-Teil und W. B. Kdo. für Offiziere d. B., W. B. K. für Offiziere z. V.

Anlage 4a
zu Nr. 58

(Dienststelle) ....., den 1941

Beurteilung
(für Offiziere in Gen. St. Stellen)

über den

..... [1]) ....
(Dienstgrad) (Name) (Vorname) (Dienststelle)

Geboren am: .....

Letzte Friedensdienststelle [3]): .....
(bzw. W. B. K. u. Fr. Tr. Teil)

Laufbahn [2]): .....

K. D. A. .....
(m. Ordn. Nr.)

Art der Verwendung: ..... **seit:** .....

Kurze Beurteilung: (Persönlichkeitswert, Bewährung vor dem Feinde, dienstl. Leistungen)	
Sprachkenntnisse: (dabei abgelegte Prüfungen [Jahr])	
Wie wird jetzige Stelle ausgefüllt?	
Eignung zur nächsthöheren Verwendung [4])	
Eignung für besondere oder anderweitige Verwendung [5])	
Wann und zu welchen Punkten einer etwaigen ungünstigen Beurteilung ist Eröffnung erfolgt?	

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

wenden!

Beitrag
des Chefs des Generalstabes der vorgesetzten Kdo.-Behörde:

Zusätze
vorgesetzter Dienststellen:

Bestrafungen
(seit 1. 9. 39):

Bemerkungen:

[1]) Genaue Angabe, ob akt. Truppenoffz., Erg.-Offz., z. D., d. R., d. Ldw., z. V.

[2]) Angabe, ob Offz. mit Kriegsschulausbildung, ob und wann reaktiviert, von den Erg.-Offz., aus der Polizei, aus dem Beurl.-Stand übernommen, ob ehem. Uffz.

[3]) W. B. K. u. Fr. Tr. Teil für Offiziere d. B.
W. B. K. für Offiziere z. V.

[4]) Eignung zum Armeechef,
Korpschef,
Armee Ia,
Armee Ic,
Korps Ia,
Div. Ia,
Versetzung in den Generalstab,
Kommandierung zum Generalstabe.

[5]) Eignung für Verwendung im Generalstabe Schneller Verbände,
» » » im Quartiermeisterdienst,
» » » im Ic-Dienst,
» » » im Transportwesen,
» » » als Lehrer für Generalstabslehrgang (Taktik bzw. Qu.-Dienst).
Besondere Anlagen für Kriegsgeschichte, Wehrwirtschaft.

Anlage 4b
Zu Nr. 58

Truppenteil: .....

W. B. Kdo.: .....

....., den 1941

Beurteilung

(für die während des Krieges zu Offz. beförderten Berufsuffz. (einschl. der zu Offz. (W) beförderten Feuerwerker) und für Offz. d. B., einschl. San.-, Vet.-Offz. u. Offz. (W), für die die Übernahme zu den akt. Tr. Offz. beantragt wird)

Name: .....

Vorname: .....

Dienstgrad: .....

R. D. A. (mit Ord. Nr.): .....

Geburtsdatum und -ort: .....

Familienstand: ledig, verh., gesch. .....

Beruf: .....

Abiturient: ja/nein .....

Aktive Dienstzeit:

von ..... bis ..... bei .....

von ..... bis ..... bei .....

von ..... bis ..... bei .....

Bisherige dienstliche Verwendung als Offizier:

von ..... bis ..... als .....

von ..... bis ..... als .....

von ..... bis ..... als .....

von ..... bis ..... als .....

von ..... bis ..... als .....

Sonderausbildung: .....

.....

.....

.....

.....

Sprachkenntnisse:

Schulkenntnisse: .....

Wort und Schrift .....

wenden!

Dienstliches Auftreten: .....

.....

Außerdienstliches Verhalten: .....

.....

.....

Familienverhältnisse: .....

.....

.....

Auszeichnungen: .....

.....

.....

Bestrafungen: .....

.....

.....

Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Untergebenen und Stellung im Kameradenkreis: (besitzt der Beurteilte Führereigenschaften?)

.....

.....

Wesentlich hervortretende Charaktereigenschaften: .....

.....

.....

Besondere militärische Fähigkeiten und Vorschläge für Verwendungsmöglichkeiten: .....

.....

.....

Zusammenfassendes Urteil (steht der Beurteilte bei Anlegung eines strengen Maßstabes »über dem Durchschnitt«, »im Durchschnitt« oder »unter dem Durchschnitt«): .....

.....

.....

Zur Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren auch für das Friedensverhältnis geeignet?[1]) .....

.....

.....

....

(Ort und Datum) (Unterschrift, Name und Dienstgrad)

---

[1]) Nur auszufüllen für die während des Krieges zu Offizieren beförderten Berufsunteroffiziere, soweit sie am 1. 10. 1941 mindestens das 10. Dienstjahr vollendet haben, für die zu Offizieren (W) beförderten Feuerwerker, ferner für diejenigen Offiziere d. B., deren Übernahme gem. vorstehender Bestimmungen beantragt wird.

Anlage 4c
zu Nr. 58

..... (Dienststelle)

..... den 1941

Lfd. Nr. .....[1])

Beurteilung

(für sämtliche übrigen, in Anlage 4a und 4b nicht erfaßten Offiziere, einschl. San.-, Vet.-Offiziere, Offz. (Ing.), Offz. (W))

über den

..... [2]) (Dienstgrad) ..... (Name) ..... (Vorname) ..... (Dienststelle)

Geboren am: .....

Letzte Friedensdienststelle[5]**:** .....
(bzw. W. B. K. und Fr. Tr. Teil)

Laufbahn[3]**:** .....

R. D. A. .....
(mit Ordn. Nr.):

Art der Verwendung: ..... **seit:** .....

Kurze Beurteilung: (Persönlichkeitswert, Bewährung vor dem Feinde, dienstl. Leistungen)	
Sprachkenntnisse: (abgelegte Prüfungen [Jahr])	
Wie wird jetzige Stelle ausgefüllt?	
Eignung zur nächsthöheren Verwendung[4])	
Eignung für besondere oder anderweitige Verwendung	
Wann und zu welchen Punkten einer etwaigen ungünstigen Beurteilung ist Eröffnung erfolgt?	

..... (Unterschrift)

..... (Dienstgrad und Dienststellung)

wenden!

Zusätze
vorgesetzter Dienststellen:

Fachliche Beurteilung
(nur für San.-, Vet.-Offiziere, Offiziere (Ing.) und Offiziere (W))

Bestrafungen
(seit 1. 9. 39):

Bemerkungen:

[1]) Gleichlautend mit lfd. Nr. der Stellenbesetzung.

[2]) Genaue Angabe, ob aktiver Truppenoffizier, Erg.-Offz., z. D., d. Ref., d. L., z. V.

[3]) Nur für aktive Offiziere:
Angabe, ob Offz mit Kriegsschulausbildung, ob und wann reaktiviert, von den Erg.-Offz., aus der Polizei, aus dem Beurl.-Stand übernommen, ob ehem. Unteroffizier.

[4]) Nur vom Hauptman einschl. aufwärts.

[5]) W. B. K. für Offz. z. V.
W. B. K. und Friedenstr.-Teil für Offz. d. B.

Anlage 5
Zu Nr. 58

Infanterieregiment 13

1. Anzahl der gemäß Kriegsstärkenachweisung vorhandenen Offizierplanstellen..... .....

2. Anzahl der gemäß Kriegsstärkenachweisung vorhandenen Planstellen an Offizieren unter Berücksichtigung der gemäß Verfügung Nr. 5984/39 P 1 (II) vom 2. 4. 40 A.H.M. Seite 169 Nr. 404 befohlenen Einschränkungen für Kp., Battr. pp... .....

3. Anzahl der z. Zt. mit Offizieren besetzten Planstellen (Stand 1. 2. 41)..... .....

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

Anmerkung: Für San.-Offz., Vet.-Offz., Offz. (Ing.) und Offz. (W) ist dieses Muster nicht auszufüllen.

59. Meldung über die Ersatzlage.

1. Die »Übersicht über Stärke der Ersatzeinheiten und Stand der Ausbildung« ist in Zukunft, erstmalig zum 25. 2. 1941 (Stand 15. 2. 1941), nach anliegendem Muster durch die W. Kdos. und W. B. Prag einzureichen.

2. Hierzu wird im einzelnen erläuternd bemerkt:
Spalte 2 (Ersatzeinheiten):

Die Ersatzeinheiten sind entsprechend der Spalte 2 der Anlage 1 der H. Dv. 75 in folgender Reihenfolge aufzuführen:

a) Infanterie,
b) Kavallerie,
c) Panzertruppe,
d) Artillerie,
e) Nebeltruppe,
f) Pioniere (ohne Eisenbahnpioniere),
g) Eisenbahn-Pioniere,
h) Nachrichtentruppe,
i) Fahrtruppe,
k) Fla-Einheiten,
l) Sanitäts-Einheiten,
m) Vet.-Einheiten,
n) Feldgendarmerie-Einheiten,
o) Landesschützen-Einheiten,
p) Baueinheiten,
q) Verw. Truppen-Einheiten.

Die Summe ist jeweils rot zu unterstreichen.

Spalte 7:

Die Sollstärke der Ersatzmannschaften ist bei den einzelnen Waffengattungen nur als Summe einzutragen.

Spalte 9 bis 13
soll die Zahl der verfügbaren Ausgebildeten und Rekruten ergeben. Deshalb sind hierunter Kommandierte (Spalte 15) und überplanmäßige (Genesende, Spalte 17 und versetzt Kommandierte Spalte 18) nicht aufzuführen. Arbeitsbeurlaubte müssen jedoch in den Zahlen der Spalten 7 bis 12 enthalten sein. Sie sind (-) in roten Zahlen neben den Gesamtzahlen nochmals gesondert, aufzuführen.

3. Hierdurch treten außer Kraft:

a) Fernschreiben O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 12a AHA/Ag/H (Ib) Nr. 2020/40 vom 24. 6. 1940.
b) Fernschreiben O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 23b 12/14a AHA/Ag/H II a Nr. 24824/40 vom 5. 12. 1940.
c) Das gemäß H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 6, als Anlage 1 vorzulegende Muster und H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 698.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Ausfüllung des als Anlage beigefügten neuen Musters genauestens nach vorstehenden Richtlinien zu erfolgen hat. Jede willkürliche Abänderung ist verboten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 1. 41
12d
813/41 AHA/Ag/H (II a).

---

60. Übersicht über Spezialisten.

Gleichzeitig mit der zum 25. jeden Monats einzureichenden »Übersicht über die Ersatzlage« ist in Zukunft, erstmalig zum 25. 2. 1941, eine Übersicht über die bei den Ersatzeinheiten vorhandenen Spezialisten nach beigefügtem Muster durch die W. Kdos. und W. B. Prag einzureichen.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

Die hiernach bei sämtlichen Ersatztruppenteilen vorhandenen Spezialisten sind ohne Rücksicht auf den Stand der Ausbildung zahlenmäßig zusammengefaßt durch die W. Kdos. zu melden.

1. Unter a sind die überhaupt vorhandenen,
2. unter b sind die nicht in einer ihren Fachkenntnissen entsprechenden Planstelle Verwendeten, also Verfügbaren, zu melden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 1. 41
— 841/41 — AHA/Ag/H (II a).

---

61. Personalausgleich.

1. Sowohl im Feldheer als auch im Ersatzheer findet noch eine erhebliche Anzahl von k. v.-Unteroffizieren und -Mannschaften des Geburtsjahrgangs 1908 und jüngerer Geburtsjahrgänge in Stellen Verwendung, die durch Angehörige älterer Geburtsjahrgänge besetzt werden können, z. B. bei höheren Stäben und Kommandobehörden, bei rückwärtigen Diensten, Landesschützen- und Baueinheiten.

Bei den Truppenteilen und Dienststellen des Ersatzheeres können in vielen Stellen auch a. v.- und g. v. H.-Leute eingesetzt werden. (Vgl. hierzu auch H. M. 1940 Nr. 1203 und 1204).

Im Hinblick auf die allgemeine Ersatzlage muß erreicht werden, daß die k. v.-Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1908 und jüngerer grundsätzlich in der fechtenden Truppe verwendet werden.

2. Es wird daher angeordnet:

Alle Truppenteile und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres haben diese Frage einer eingehenden und gewissenhaften Prüfung zu unterziehen. Sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. 4. 1941 ist entsprechender Austausch von k. v.-Unteroffizieren und -Mannschaften der Geburtsjahrgänge 1908 und jüngerer gegen Angehörige der Geburtsjahrgänge 1907 und älterer innerhalb ihrer Bereiche durchzuführen.

Hierfür gelten, soweit erforderlich, als Austauschgemeinschaften:

a) die Divisionen in sich,
b) die Armeen in sich,
c) alle sonstigen Dienststellen und Truppenteile des Feld- und Ersatzheeres, insbesondere die den Militärbefehlshabern in Frankreich, Belgien und Nordfrankreich, im General-Gouvernement sowie den Wehrmachtbefehlshabern in den Niederlanden und Norwegen unterstellten Dienststellen, Stäbe und Truppenteile (Landesschützen- und Baueinheiten, Kommandanturen usw.) bilden eine Austauschgemeinschaft mit dem für sie zuständigen stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.).

Soweit der Austausch innerhalb der Austauschgemeinschaften zu a und b nicht möglich ist, ist entsprechender Ersatz beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. (Wehrkreiskommando) zum Austausch anzufordern.

3. Bezüglich Ersatz für Landesschützen- und Baueinheiten vergleiche Verfügung »O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/I a (VIII) Nr. 21213/40 geh. v. 5. 12. 40.«

4. Kv.-Soldaten der Geburtsjahrgänge 1907 und älterer, die in der fechtenden Truppe stehen und dort freiwillig verbleiben wollen oder unentbehrlich sind, sind nicht auszutauschen.

5. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur solche Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1908 und jüngerer, die über besondere Spezialkenntnisse verfügen müssen und durch Angehörige älterer Geburtsjahrgänge aus zwingenden Gründen deswegen nicht ersetzt werden können. Die Entscheidung hierüber unterliegt in jedem Einzelfall den Vorgesetzten mit den Befugnissen mindestens eines Regimentskommandeurs.

6. Die Armeen und stellv. Generalkommandos melden dem O. K. H./AHA/Ag/H die erfolgte Durchführung unter Beifügung eines kurzen Erfahrungsberichts zum 15. 4. 1941.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 1. 41,
— 24548/40 — AHA/Ag/H (II a).

62. Anmeldung der Wehrmachturlauber im Protektorat Böhmen und Mähren.

Die Vorschrift über Meldung der Urlauber wird für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren mit sofortiger Wirkung wie folgt geregelt:

Die Anmeldung der Wehrmachturlauber im Protektorat Böhmen und Mähren darf nur bei einer deutschen Dienststelle erfolgen, und zwar

1. a) In Standorten der Deutschen Wehrmacht bei der Standortkommandantur, dem Standortältesten oder den Leitern einer Deutschen Wehrmachtdienststelle,
   b) in Orten, die nicht Standorte der Deutschen Wehrmacht sind, wo sich aber ein Oberlandrat befindet, bei diesem,
   c) in Orten, wo sich weder Deutsche Wehrmacht noch ein Oberlandrat befinden, hat die Anmeldung persönlich innerhalb 48 Stunden am nächstgelegenen Ort zu erfolgen, an dem sich eine der vorgenannten deutschen Dienststellen befindet.

   Es liegt im Interesse der Urlauber, sich gleich beim Eintreffen im Protektorat bei den Bahnhofswachen zu erkundigen, ob sich in ihrem Urlaubsort eine deutsche Dienststelle befindet, bzw. wo die nächstgelegene deutsche Dienststelle liegt, um die Anmeldung gegebenenfalls bereits auf dem Wege zum Urlaubsort erledigen zu können.

   Sollte dies nicht möglich sein, so sind den Urlaubern nach ihrer Rückkehr die Eisenbahnfahrkosten gegen Abgabe der Wehrmachtfahrkarten vom Truppenteil zu ersetzen, die ihnen durch die Anmeldung bei der nächstgelegenen deutschen Dienststelle entstanden sind (entsprechend O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — 9 — AHA/Ag H (I d) 3275/40 geh. vom 28. 11. 1940).
2. Die deutschen Dienststellen bestätigen die Anmeldung auf dem Urlaubsschein und folgen den Wehrmachturlaubern die Lebensmittelkarten gegen entsprechende Eintragung im Urlaubsschein aus.
3. Jede Anmeldung bei einer tschechischen Protektoratsbehörde (Regierungstruppe, Gendarmerie, Polizei, Bürgermeister u. dgl.) ist strengstens verboten. Übertretungen dieser Bestimmungen sind zu ahnden.
4. Reichskarten für Urlauber haben im Protektorat keine Geltung und sind daher an Soldaten, die auf Urlaub in das Protektorat fahren, nicht auszugeben. Den Urlaubern sind nur die Reichs-Reise- und Gaststättenmarken auszuhändigen.

Die Truppen und Dienststellen haben Urlauber nach dem Protektorat über diese Vorschriften eingehendst zu belehren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 41
B 31 d
25950/40 AHA/Ag/H (I d).

63. Schirrmeister (P)

1. Zur Schaffung einer Gesamtübersicht über den derzeitigen Stand der Planstellenbesetzung für Schirrmeister (P) bei der Pi. Waffe melden die Pi. Rgt. Stäbe, die Pi. Btl'e und selbständigen Pi. Einheiten (Br. Kol.) sowie die Pi. Parke des Feldheeres die Planstellenbesetzung nach folgendem Muster bis 1. 3. 1941 unmittelbar an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Pi. Abt. (In 5).

Die unter 2. bekanntgegebene Änderung der Planstellen für Schirrmeister (P) ist dabei zu berücksichtigen.

Schirrmeister (P)

Bezeichnung der Dienststelle	Art Nr.	Planstellen	Besetzt mit: Schirrm. od. Schirr.-Uffz. (m. Prüfg.)	Besetzt mit: Uffz. od. Mannsch., die beim Btl. im Gerätdienst ausgebildet sind	Nicht besetzt	Bemerkungen
Pi. Btl. 41	703	1	—	1	—	
	3×712	6	3	3	—	
	733	1	1	—	—	
	741	1	1	—	—	

2. Mit Neuausgabe der K. St. N. am 1. 2. 1941 treten in bezug auf Planstellen für Schirrmeister (P) in nachstehenden Einheiten Änderungen ein:

Art. Nr.	Bisherige Planstellen für Schirrm. (P)	Ab 1. 2. 1941 Planstellen für Schirrm. (P) zuständig
702	—	1
702 (Lw)	—	1
703	—	1
706	—	1
712	1	2
714	1	2
716	1	2

Die Pi. Btl'e haben schon jetzt dafür Sorge zu tragen, daß zur Besetzung der neu hinzukommenden sowie zur Zeit noch freien Planstellen für Schirrmeister (P) geeignete Unteroffiziere oder Mannschaften bei den Btl'n als Gerätunteroffiziere (P) ausgebildet und mit den Dienstgeschäften eines Schirrmeisters (P) beauftragt werden. Diese Gerätunteroffiziere werden zu den laufenden Schirrmeisteranwärterlehrgängen (P) später durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Pi. Abt. (In 5) abgerufen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 41
— 23 i 12 — AHA/In 5 (V b).

64. Schutzmütze (Baskenmütze und Filzkappe).

Auf Grund praktischer Erfahrungen wird von der Ausstattung der Panzertruppen und der Artillerie-Einheiten s. Pak (Sfl) mit Schutzmützen künftig abgesehen. Im Panzerwagen ist dafür die schwarze bzw. feldgraue Feldmütze zu tragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die mit Panzerkampfwagen 38 (t) ausgestatteten Einheiten, die für den Gebrauch in diesem Panzerkampfwagen die Schutzmütze beibehalten.

Erprobung einer anderen schützenden Kopfbedeckung im Panzerkampfwagen sind im Gange.

O. K. H. (BdE), 15. 1. 41
— 64 o 10/11. 16 — AHA/Bkl (III b).

---

65. Außerordentliche Reinigung, Erneuerung der Deckungsmittel und Anschießen der Handwaffen und M.G. bei der Truppe im Winter 1940/41.

1. An Seiten- und Handfeuerwaffen und M. G., die länger als ein halbes Jahr im Besitz der Truppe sind, kann, sofern die Marschbereitschaft der Truppe es gestattet, die außerordentliche Reinigung durchgeführt werden.

2. Bei Waffen, an denen die Deckungsmittel abgenutzt sind, kann deren Erneuerung mit Hilfe des Tauchbrünierverfahrens unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der H. Dv. 376 erfolgen.

   Zur Durchführung der Arbeiten ist die Tauchbrüniereinrichtung von der Truppe behelfsmäßig herzurichten. Vorhandene geeignete Gefäße usw. können verwendet werden. Für das Tauchbrünieren eignen sich nur geschweißte Schwarzblechgefäße, die auf offenem Feuer in Betrieb genommen werden können. Von der Herstellung ausgemauerter Öfen ist abzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für das Tauchbrünieren weich- oder hartgelötete und verzinnte, verzinkte oder kupferne Gefäße ungeeignet sind.

   Das erforderliche Entfettungsmittel (handelsüblich), das Tauchbrüniersalz und das Fernthermometer sind im freien Handel zu beschaffen.

   Das Tauchbrüniersalz und das Fernthermometer kann von nachstehenden Firmen bezogen werden:

   a) Dr. Uecker, Köln-Nippes, Meerheimerstr. 312,
   b) Goerig, Mannheim, Hafenstr. 25,
   c) Alexandrinen-Apotheke, Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 112,
   d) R. Schüler, Leipzig, Kochstr. 124,
   e) Emil Otto, Magdeburg, Spielgartenstr. 33.

   M. G. Öl für das Ölbad ist vom Ersatzheer vom zuständigen Heereszeugamt, vom Feldheer vom zuständigen Infanteriepark zu beziehen.

   Es ist dafür Sorge zu tragen, daß schnelle und reibungslose Durchführung der Arbeiten gewährleistet ist, insbesondere sind Entfettungsmittel und Tauchprüniersalz vor Beginn der Arbeiten sicherzustellen.

   Bei der Durchführung der Brünierarbeiten sind die Bestimmungen der H. Dv. 376 Seite 9 Abschn. C »Schutzmaßnahmen« und Seite 12 Randziffer 29 »Unfallverhütung« besonders zu beachten. Soweit Gelegenheit gegeben ist, ist Schutzbekleidung nach der gleichen Vorschrift Randziffer 6 zu beschaffen.

   Kosten sind bei Kapitel VIII E 230 zu buchen.

3. Das Anschießen der Handfeuerwaffen und M. G. hat nach H. Dv. 242, erforderlichenfalls auf behelfsmäßig eingerichteten Schießständen, unter Beachtung der gegebenen Sicherheitsbestimmungen zu erfolgen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 1. 41
72a/n — AHA/Jn 2 (VII).

---

66. Behandlung des Beobachtungs- und Vermessungsgeräts bei strenger Kälte.

Das in den H. M. 1940 S. 304 Nr. 690 genannte Beobachtungs- und Vermessungsgerät ist z. Zt. nur teilweise mit kältebeständigem Fett versehen. Es muß daher damit gerechnet werden, daß die Triebe der noch nicht mit diesem Fett versehenen Geräte bei strenger Kälte durch Erstarrung des Fettes nur schwer oder nur mit Kraftanwendung bewegt werden können. Um das Gerät hierbei nicht zu beschädigen, ist zu beachten:

a) Die Geräte sind bei Nichtgebrauch und strenger Kälte möglichst in nicht zu kalten Räumen oder anderweitig geschützt unterzubringen.

b) Schwergängige Triebe sind erst langsam und dann schneller hin und her zu drehen, wodurch das starre Fett etwas geschmeidig wird.

c) Stark gespreizte Scherenfernrohrarme dürfen nicht mit Gewalt in die parallele Lage zurückgedrückt werden, weil hierbei vielfach die »Hülse für die Augenweite« zerbrochen wird. In diesem Falle hilft nur Erwärmung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 1. 41
— 79 — AHA/In 4 (III b).

---

67. Anlage A 3001 — f. V_0-Meßgerät.

1. Es treten hinzu:
   1 Ofen, stählern, Anf. Zeichen U 98/2,
   1 D 229/7 — Anweisung zur Berechnung der Anfangsgeschwindigkeiten aus der gemessenen Bahngeschwindigkeit.

2. Es fallen fort:
   1 D 229/5 — Anweisung für das Einrichten des f. V_0-Meßgeräts und die Errechnung der Geschoßgeschwindigkeit.
   1 D 965/5 — Merkblatt zur Bedienung der Lademaschine L G 650 (dieselbe wird bereits in der Hilfsanlage N 2197 nachgewiesen).

3. Das Soll für Putzlappen wird von 0,04 kg auf 2 kg erhöht.

4. Änderung der Anlage erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 1. 41
— 79 — In 4 (III c).

---

68. Berichtigung.

In den H. M. 1941 S. 12 ist Nr. 25 zu streichen. Diese ist durch Nr. 26 aufgehoben.

Als Zusatz in Nr. 26 ist zu setzen:

Minensuchstäbe ..... 20.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 1. 41
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

---

69. Spornrad für 3,7 cm Pak und l. J. G. 18.

Die Entwicklung von Spornrädern für 3,7 cm Pak und l. J. G. 18 ist so weit abgeschlossen, daß in die Fertigung in Kürze eingetreten werden kann.

Die Vorlage diesbezüglicher Vorschläge erübrigt sich daher.

Soweit die Truppe in eigenen Betrieben sich derartige Spornräder angefertigt hat, können sie bis zur Ausgabe der neu entwickelten Spornräder weiter verwertet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 1. 41
— 89 a/b — In 2 (IV)/Ag K/In 6 (VIII b).

---

70. Absperrmaße für 5 cm Kw. K. und Pak 38.

Ab sofort werden die Sicherheitsabsperrmaße nach H. Dv. 225/2 Abb. 11 und 15 für die nachstehenden Geschütze wie folgt festgelegt:

A. 5 cm Kw. K. (Abb. 15)

1. Pzgr. (blind oder scharf)

Schußentfernung	a	b
m	m	m
0—5 000	5 500	1 800
5 000—5 500	6 000	700
5 500—6 000	6 500	700
6 000—6 500	7 000	700
6 500—7 200	7 700	700

2. Sprgr. (blind oder scharf)

0—4 500	4 800	1 600
4 500—5 000	5 300	700
5 000—5 500	5 800	700
5 500—6 100	6 400	700

B. Pak 38 (Abb. 11)

1. Pzgr. (blind oder scharf)

0—6 500	7 200	2 700
6 500—7 000	7 700	700
7 000—7 500	8 200	700
7 500—8 000	8 700	700

2. Sprgr. (blind oder scharf)

Schußentfernung	a	b
m	m	m
0—5 500	6 200	2 000
5 500—6 000	6 700	700
6 000—6 500	7 200	700
6 500—7 000	7 700	700
7 000—7 700	8 400	700

Nr. 1274 der H. M. 1940 wird hiermit berichtigt.

Deckblattausgabe bleibt vorbehalten; es sind entsprechende Vermerke mit Bleistift in den Abb. 11 und 15 der H. Dv. 225/2 aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 1. 41
$\frac{74}{65/40}$ AHA/Ag K/In 6 (III Wa/Mun).

---

71. 5 cm Pzgr. 40 aus 5 cm Kw. K. L/42.

Die 5 cm Pzgr. 40 kann aus der 5 cm Kw. K. mit den Entfernungsmarken für die 5 cm Pzgr. im Zielfernrohr T. Z. 5 d verschossen werden, und zwar nach folgender einfacher Regel:

Das Ziel ist zielaufsitzend anzurichten
auf allen Kampfentfernungen bis 400 m mit der 300-Meter-Marke,
auf allen Kampfentfernungen über 400 m bis 550 m mit der 400-Meter-Marke.

Auf Kampfentfernungen über 550 m ist die normale 5 cm Pzgr. zu verwenden.

In den Munitionskisten der 5 cm Pzgr. 40 wird diese Schießregel an sichtbarer Stelle angebracht werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 41
$\frac{74}{3006/40}$ AHA/Ag K/In 6 (III Wa/Mun).

---

72. Kleiner Plansektor.

Unter Bezug auf H. V. Bl. 1940 Teil C S. 59 Nr. 199 wird folgendes bekanntgegeben:

1. Das Soll an kleinen Plansektoren (Anf. Zeich. A 62886) beträgt:
   a) für Erdkampfbattr. ..... 4 Stück,
   b) für Ball. Battr. (mot) ..... 3 »
   c) für Nbl. Battr. (mot) ..... 2 » .
2. Für das Feldheer werden die kl. Plansektoren den Artl. Parken der Armeen laufend durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In zugewiesen.
   Einheiten des Feldheeres, die sich im Heimatgebiet befinden und das Ersatzheer fordern ihren Bedarf beim Heeres-Zeugamt Spandau an.
3. Der kl. Plansektor aus Federbandstahl wird bis auf weiteres nur an das Feldheer abgegeben. Soweit die Bestände nicht ausreichen, werden kl. Plansektoren aus Astralon verausgabt.

4. Der kl. Planſektor aus Aſtralon rechnet vorläufig auf das Soll an. Die hiermit ausgeſtatteten Feldeinheiten erhalten die kl. Planſektoren aus Federbandſtahl, ſobald genügend Beſtände in den Artl. Parken vorhanden ſind.

O. K. H. (Ch H Rüſt u. BdE), 10. 1. 41
— 79 a/e 60/83 — Fz In (IV c).

73. Heeresrundfunkempfänger.

Berichtigung zu H. M. 1940 Nr. 1185.

Streiche die 17. Zeile: »Feldlazarette aller Art ...2« ſetze dafür: »Lazarette des Feldheeres aller Art .... 2«

O. K. H. (Ch H Rüſt u. BdE), 6. 1. 41
— 10 882/40 2. Ang. — AHA/In 7 (II 3).

74. Warnung vor Firmen.

1. Der Verlag E. O. Erdmenger, Berlin W 50, Tauentzienſtr. 7 a, ſowie die Anzeigenvertreter W. Will, Solingen, und E. O. Ganzert, Düſſeldorf, ſind in die Liſte derjenigen Perſonen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorſicht bei geſchäftlichen Verbindungen geboten iſt.

2. Das Konſtruktionsbüro Hans Naedler, Berlin-Steglitz, Südendſtr. 3, und Homburg-Reiskirchen (Saar), Langemarckſtr. 1, iſt in die Liſte derjenigen Perſonen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorſicht geboten iſt.

Die Zentralkartei des Wehrwirtſchafts- und Rüſtungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 9. 1. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

75. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Es ſind erſchienen:

Deckblätter Nr. 993 bis 1015 vom 6. 1. 41 für die Anlagenbände A. N. (Heer) betr. die Anlagen:

J 2088, A 2755, A 5310, A 6701, A 6763, A 6775, P 875, P 1250, 1666, P 2203, P 2352, P 2441, P 2446, P 3871, E 2400, E 2405, E 2425, N 1097, K 1858.

Die Deckblätter werden von den ſtellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) an die in Betracht kommenden Dienſtſtellen uſw. ohne beſondere Anforderung überſandt.

O. K. H. (Ch H Rüſt u. BdE), 14. 1. 41
— 72/88 — AHA/StAN/H Dv (V).

76. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
594	84	Ob. F. Kdtr. Brüſſel	Zuſätzlich: 1 Offizier z. b. V., St. Gr. »B« für Bearbeitung von Diſziplinarſachen	
595	186	Inf. Panz. Jäg. Kp. (12 Geſch.) (mot Z)	H. M. 40 Ziffer 1239 lfde. Nr. 550 (vierſpg. gr. Feldküchen) gilt auch für dieſe Einheit	
596	132c 132d 143 152 177 102	Geb. Jäg. Kp. c Geb. Jäg. Kp. (T. E.) Führ. Stbs. Kp. Geb. Jäg. Btls. Geb. Jäg. M. G. Kp. ſchw. Geb. Jäg. Kp. Stb. Geb. Jäg. Rgts	Für 1., 4., 5. u. 6. Geb. Div. Zuſätzlich: 4 Fahrer vom Bock, St. Gr. »M« 4 zweiſpg. Hf 1 mit 2 leichten Zugpferden 3 Fahrer vom Bock, St. Gr. »M« 3 zweiſpg. Hf 1 mit 2 leichten Zugpferden	1. Geb. Div. iſt bereits ausgeſtattet. 4., 5. u. 6. Geb. Div. gemäß O. K. H. Ch H Rüſt u BdE AHA Ia I Nr. 473/41 g. vom 10. 1. 41
597	614 615 617	Nbl. Werf. Battr. (mot) Entg. Battr. (mot) Nbl. Werf. Battr. d (mot)	Zuſätzlich: 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« 4 Mannſchaften, St. Gr. »M« Zuſätzlich: 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« 3 Mannſchaften, St. Gr. »M« Zuſätzlich: 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« 4 Mannſchaften, St. Gr. »M«	Funkſprechperſonal zu bereits überwieſenem Gerät
598	971 981	Panz. Fu. Kp. a Panz. Nachr. Kp.	Die in den Anmerkungen 2) feſtgeſetzten Gefreitenſtellen ſind irrtümlich eingeſetzt. Es gilt H. V. Bl. 39 C Ziffer 1253	
599	5085	W. K. Ausk. St.	Durch die Verfügung H. M. 40 Ziffer 1282 lfde. Nr. 585 iſt die in H. M. 40 Ziffer 1175 lfde. Nr. 547 getroffene überholt. Es ſind alſo insgeſamt 4 »M« Stellen in »G« Stellen umgewandelt.	

Druckfehlerberichtigung. Heft 1 1941 Seite 14 Nr. 32 Lfde. Nr. 1—7 ändere in Nr. 587—593.

O. K. H. (Ch H Rüſt u. BdE), 18. 1. 41
— 5172/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

77. Ausgabe der Merkblätter für Artillerie.

Durch die stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) (V. V. St.) wurden versandt:

1. »Merkblätter für Artillerie« Nr. 19 — Vorläufige Richtlinien für Einsatz und Verwendung der Panzer-Beobachtungs-Batterie. 12. 11. 1940.
2. »Merkblätter für Artillerie« Nr. 20 — Auszüge aus Bekanntgaben artilleristischer Art im H. V. Bl. und H. M. seit 1. 1. 1940. 23. 11. 1940.

Die Verfügung O. K. H. Nr. 718/40 Gen St d H/General der Artillerie (Ib) vom 1. 4. 40 (H. M. 1940 Nr. 415), wird bezüglich des Anforderungsweges für die »Merkblätter für Artillerie«, außer Kraft gesetzt. Anforderungen sind nunmehr nach H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bei den zuständigen stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) einzureichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 1. 41
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).

---

78. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 21 (K. S. V.) I. Teil.

Nr. 294 erhält folgende Neufassung:

»Soldaten, die dienstunfähig entlassen werden sollen, sind von den Reservelazaretten mit »ärztlichem Befundschein« der zuständigen Heeres-Entlassungsstelle zur Entlassung zu überweisen. Müssen dienstunfähige Soldaten noch längere Zeit in einem Reservelazarett bleiben, so stellt dieses den Befundschein dem Truppenarzt der zuständigen Heeres-Entlassungsstelle zu, die das DU-Verfahren nach den hierfür ergangenen Bestimmungen durchführt.«

K. S. V. I. Teil ist mit Hinweis zu versehen, Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H., 31. 12. 40
— 5061 — AHA/S In/Org I a (I).

B.

H. Dv. 450:

Die Rdnr. 4 zur Anlage 12 IV der H. Dv. 450 ist handschriftlich wie folgt zu ändern:

Jedem Wagen ist außer dem Führer noch ein Begleiter mitzugeben. Wird bei dem Lastkraftwagen ein Anhänger mitgeführt, so muß der Begleiter seinen Sitz auf dem Anhänger haben. Außer dem Führer und Begleiter können auf beladenen Fahrzeugen innerhalb der H. Ma. und Munitionslager bis zu 5 Personen auf einer mit dem Fahrzeug sicher verbundenen Bank mitbefördert werden. Bei Fahrzeugen, die mit Beutemunition oder aus dem Felde zurückgesandter deutscher Munition beladen sind, darf außer dem Führer und Begleiter niemand mitfahren. Mitbeförderung unbeteiligter Personen auf mit Munition beladenen Fahrzeugen ist verboten.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 1. 41
— 42308/40 — AHA/Fz In (III c).

---

79. Neuausgabe einer waffentechnischen D-Vorschrift.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) ist erschienen:

D Nr.	Benennung der Vorschrift
226 N. f. D.	Merkblatt für die Bekämpfung der englischen Infanterie Tanks Mark I und Mark II 1. 9. 40

Die Vorschrift ist zuständig:

a) Stab Panz. Div.
Stab Schütz. Brig.
Stab Schütz. Rgt. der Panz. Div.
Stab Panz. Rgt.
Stab Inf. Rgt. (aller Art)
Stab Geb. Jäger Rgt.
Stab Panz. Abt.
Stab Schütz. Batl.
Stab Kradschütz.-Batl.
Stab Panz. Aufkl. Abt. oder Aufkl. Abt. (mot) der Panz. oder Inf. Div. (mot)
Stab Panz. Jäg. Abt.
(T. E.) Panz. Jäg. Zug (aller Art),
je 1 Abdruck.

b) Panz. Komp. jeder Art, einschl. Stabskp./Panz. Abt.
Panz. Jäg. Komp. (aller Art)
Schütz. Komp. oder Schütz. Komp. gep. der Panz. Div.
Kradschütz. Komp. (aller Art)
Panz. Spähkomp. der Panz. Div. oder Inf. Div. (mot)
Inf. Gesch. Kp. der Schütz. Rgt. der Panz. Div.
je 2 Abdrucke.

Die unter a und b genannten Einheiten des Feldheeres fordern ihren Bedarf, soweit die Vorschriften bei ihnen noch nicht vorhanden sind, gem. H. M. 40 Nr. 1056 beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. an.

An die Einheiten des Ersatzheeres werden die Vorschriften durch die stellv. Gen Kdos. ohne Anforderung verteilt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 1. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v IIb).

---

80. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1	Deckblatt Nr. 1 H. Dv. 59 M. Dv. Nr. 275 L. Dv. 59	vom Sept. 1940 zur Unterrichtsbuch für Sanitäts-Unteroffiziere und -Mannschaften (U. f. S.) Vom 12. August 1939
2	Deckblatt 1 u. 2 H. Dv. 119/941 — N. f. D. —	vom Sept. 1940 zur »Schußtafel für den leichten Granatwerfer 36 (5 cm) mit der 5 cm Wurfgranate 36 Vom August 1938«

3. Beilage H. Dv. 220/3 f		von 1940 zur Ausbildungsvorschrift für die Pioniere (A. V. Pi.) Teil 3 f: Brückenbau mit Brückengerät l. Z. (leichte Z.-Brücke) vom 2. 10. 39. Beilage Sonderbau der l. Z.-Brücke mit dem Unterspannungsgerät (1940)
4. Deckblatt 1 bis 7 H. Dv. 220/5 b — Entwurf —		vom Oktober 1940 zur Schwerer Behelfsbrückenbau, Einfache Bauarten Vom 1. 4. 38
5. Deckblatt Nr. 1 bis 11 H. Dv. 225/2 L. Dv. 53/2 — N. f. D. —		vom Nov. 1940 zur Zielbau- und Sicherheitsbestimmungen für Schießen aller Waffen Teil 2: Sicherheitsbestimmungen Vom 9. 8. 40
6. Deckblatt Nr. 1 bis 7 H. Dv. 395/2a M. Dv. Nr. 395/2a L. Dv. 95/2a		vom August 1940 zur Gasabwehrdienst aller Waffen (All. Gab.) Heft 2a: Die Gasmaske 30 Vom 11. 4. 39
7. Deckblatt Nr. 4 bis 8 » » 9 » 12 » » 13 » 15 » » 16 u. 17 H. Dv. 402/2 L. Dv. 2/2 — N. f. D. —		vom Mai 1940 vom Juni 1940 vom Juni 1940 vom Nov. 1940 zur Der Aufklärungsflieger (Land) Teil II: Luftaufklärung für den Luftkrieg 16. 7. 38
8. Deckblatt Nr. 25 bis 34 » » 35 H. Dv. 402/3 L. Dv. 2/3 — N. f. N. —		vom Mai 1940 vom Nov. 1940 zur Der Aufklärungsflieger (Land) Teil 3: Luftaufklärung für die Kriegsführung des Heeres 8. 5. 38
9. Deckblatt Nr. 1 bis 11 D 613/10 — N. f. N. —		vom Juni 1940 zur Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzer- und Panzerspäheinheiten Teil 10: Panzerschießvorschrift: Lehre für das Schießen von Panzerfahrzeugen Vom 30. 10. 37

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1, 2, 4 bis 9 sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1, die Beilage lfd. Nr. 3 in dem Anhang zur H. Dv. 1 a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter bzw. die Beilage sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H (CH H Rüst u. BDE), 17. 1. 41
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv. (III f).

81. Anschriften für eine Heeres-Abnahmestelle.

Um immer wieder vorkommende Fehlleitungen von Post- und Gütersendungen an die

Heeres-Abnahmestelle b. Fa. AG. vorm. Skodawerke, Pilsen, und die von ihr betreuten Werke

zu vermeiden, werden nachstehend nochmals die genauen Versandanschriften bekanntgegeben.

I. Für Briefpost nur:
Heeres-Abnahmestelle bei der AG. vorm. Skodawerke, Pilsen,
über Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren.

II. Fernruf nur:
Wehrmachtvermittlung Pilsen Nr. 48.

III. Gütersendungen:

1. Werk Pilsen:
   a) Stückgut: H. Abnst. b. d. AG. vorm. Skodawerke, Pilsen,
   b) Waggonladungen: H. Abnst. b. d. AG. vorm. Skodawerke, Pilsen, Anschl. Gl.

2. Laborierwerk Nürschan:
   a) Stückgut: H. Abnst. b. d. AG. vorm. Skodawerke, Pilsen, Bestimmungsstation Nürschan (Sudetengau), Anschl. Gl. Zieglerschacht.
   b) Waggonladungen: H. Abnst. b. d. AG. vorm. Skodawerke, Pilsen, Bestimmungsstation Nürschan (Sudetengau), Anschl. Gl. Zieglerschacht.

3. Schießplatz Bolevec:
   a) Stückgut: H. Abnst. b. d. AG. vorm. Skodawerke, Pilsen, Bestimmungsstation Anschl. Gl. Schießplatz Bolevec.
   b) Waggonladungen: H. Abnst. b. d. AG. vorm. Skodawerke, Pilsen, Bestimmungsstation Anschl. Gl. Schießplatz Bolevec.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 1. 41
— 65 c 28/30 — Wa A/Wa Abn Z (IIb).

82. Notiz.

Dem Hilfsfeldpolizeibeamten Uffz. Rudolf Ringleben wurde bei seiner Rückkehr vom Urlaub in der Nacht zum 16. 12. 40 im SF-Zug 1106 zwischen Duisburg und Maastricht seine Brieftasche mit Soldbuch Nr. 142, Sonderausweis Paris und der GFP.-Ausweis Nr. 1994 gestohlen. In Verdacht des Diebstahls steht ein mitreisender Soldat, der jedoch nicht bekannt ist. Bei Auftauchen des Soldbuches und der Ausweise wird um Übersendung an die Einheit Feldpostnummer 12 882 gebeten.

Standortältester oder Truppenteil:
1. Landesschützen-Regiment 1/VII
Stellvertr. Generalkommando VII. A. K.

Muster 1
zu Nr. 54

München, den 1. 10. 1939

Meldung über einen Kraftfahrunfall

Unfalltag: 20. 9. 39 — Unfallort und Wehrkreis: Luckenwalde (III)

Kw. { Dienst: ja / eig.: — }

Krad { Dienst: — / eig.: — }

Kennzeichen: WH–70345

Zahl der { Toten: 2 / Verletzten: 1 } — Namen: Fritz Schulze, Karl Meier / » Ernst Müller

Sachschaden in erheblichem Umfange: Totalschaden

Dienstgrad, Name und Truppenteil des Kraftfahrzeugführers: Schütze Richard Schneider, 1. Landesschützenregiment 1/VII

Handelt es sich um den eingeteilten Fahrer lt. Fahrbefehl? nein

Unfallursachen: (Betreffende Ziffern unterstreichen)

a) im Verhalten des Fahrers
1. Überschreitung der befohlenen Höchstgeschwindigkeit.
2. Zu hohe Geschwindigkeit bei Verdunkelung.
3. Zusammenstoß in der Kreuzung.
(War vorfahrtberechtigt, war nicht vorfahrtberechtigt.)
4. Mangelnde Vorsicht beim Überholen.
5. Beim Einbiegen.
6. Wenden auf der Hauptstraße.
7. Fahren in verbotener Richtung (Einbahnstraßen).
8. Ermüdung.
9. Unwohlsein.
10. Alkoholeinfluß (Blutuntersuchung 2,3 ‰ Alkohol).
11. Blendung durch entgegenkommende Fahrzeuge.
12. Unvorschriftsmäßiges Halten auf der Fahrbahn.

b) in Fahrzeugmängeln:
13. Reifenschaden.
14. Motorschaden.
15. Versagen der Steuerung.
16. Versagen der Fahrzeugbeleuchtung.

c) sonstige Ursachen:
17. Kreuzende Tiere.
18. Fußgänger.
19. Radfahrer.
20. Unerwartete Hindernisse auf der Fahrbahn.

Besondere Bemerkungen:
Schwarzfahrt.
Fahrerflucht.
Mitnahme von unberechtigten, insbesondere weiblichen Personen: 2 Mädchen
Fahrschule.

.....
(Unterschrift)
Oberst und Standortältester
oder
Hauptmann und Kompaniechef

Zu Nr. 57
Muster 1
Zu Abschn. I Ziff. 2

..... (Truppenteil)

Bekanntgabe des Erlöschens der Dienstverpflichtung

Dem ..... (Dienstgrad) ..... (Vor- und Familienname)
gab ich heute bekannt, daß seine Dienstverpflichtung auf Grund des Urteils des Gerichts ..... (nähere
Bezeichnung) vom ..... (Datum) mit Wirkung ..... (Datum) erloschen ist
und daß er von da ab wie ein zum aktiven Wehrdienst einberufener Angehöriger des Beurlaubtenstandes gilt.

Ich gab ihm ferner bekannt, daß er nicht in das Friedensheer übernommen, sondern bei Ausspruch der Demobilmachung entlassen und alsdann auch sein Wehrdienstverhältnis festgesetzt und die Versorgung geregelt wird.

..... (Ort, Tag, Monat, Jahr)

..... (Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten)

..... (Dienstgrad und Dienststellung)

Kenntnis genommen:

..... (Dienstgrad und Familienname)

Zu Nr. 57
Muster 2
Zu Abschn. IV Ziff. 1

..... (Truppenteil)

Verwarnung

Dem ..... (Dienstgrad) ..... (Vor- und Familienname)
hielt ich heute seine ..... (fortgesetzt schlechte Führung oder unzureichenden Leistungen) vor,
nämlich: ..... (folgt zusammenfassende Darstellung aller Verfehlungen oder Mängel und der zur Besserung angewandten erzieherischen und disziplinaren Maßnahmen)

Ich gab ihm bekannt, daß ich ihm letztmalig Gelegenheit gebe, sich zu bessern, bei erneuter Straffälligkeit oder weiterem Versagen jedoch die Aufhebung der Dienstverpflichtung beantragen werde, die bei der Demobilmachung seine Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zur Folge hat.

Gleichzeitig habe ich ihn auf die schwerwiegenden persönlichen und versorgungsrechtlichen Nachteile einer solchen Maßnahme hingewiesen.

..... (Ort, Tag, Monat, Jahr)

..... (Unterschrift des Kp.- usw. Chefs)

..... (Dienstgrad und Dienststellung)

Vorstehende Verwarnung wurde mir heute bekanntgegeben.

..... (Dienstgrad und Familienname des Verwarnten)

Zu Nr. 57

Muster 3

Zu Abschn. V Ziff. 5

.....
(Truppenteil)

Bekanntgabe der Aufhebung der Dienstverpflichtung

Dem .....
(Dienstgrad) (Vor- und Familienname)

gab ich heute bekannt, daß seine Dienstverpflichtung durch Entscheidung .....

.....
(entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Nr. u. Datum der Entscheidung)

mit Wirkung vom ..... aufgehoben worden ist
(Tag, Monat, Jahr)

und daß er von jetzt ab wie ein zum aktiven Wehrdienst einberufener Angehöriger des Beurlaubtenstandes gilt.

Ich gab ihm ferner bekannt, daß er nicht in das Friedensheer übernommen, sondern bei Ausspruch der Demobilmachung entlassen und alsdann auch sein Wehrdienstverhältnis festgesetzt und die Versorgung geregelt wird.

.....
(Ort, Tag, Monat, Jahr)

.....
(Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

Kenntnis genommen:

.....
(Dienstgrad und Familienname)

Zu Nr. 57

Muster 4

Zu Abschn. VII Ziff. 6

.....
(Truppenteil)

Bekanntgabe der Wiederherstellung des Berufssoldatenverhältnisses

Dem .....
(Dienstgrad) (Vor- und Familienname)

gab ich heute bekannt, daß sein Dienstverhältnis als Berufssoldat durch Verfg. .....
(Dienststelle,

..... mit allen Rechten und Pflichten wiederhergestellt worden ist.
Aktenzeichen, Nr., Datum)

.....
(Ort, Tag, Monat, Jahr)

.....
(Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

Kenntnis genommen:

.....
(Dienstgrad und Familienname)

Anlage
zu Nr. 59

Lfde. Nr.	Ersatzeinheit	a) Stammpersonal				b) Ersatz (planmäßig)												c) Ersatz (überplanmäßig)						Gesamt-Ist (Ersatz)	
		Unteroffiziere		Mannschaften		Soll der Ersatzmannschaften	Sofort feldverwendungsbereite			Stand der Ausbildung Mannschaften mit Ausbildung			Summe Spalten 9 bis 13	Kommandierte		Summe des Ist des planmäßigen Ersatzes		Genesende		versetzt Kommandierte		Summe des Ist des überplanmäßigen Ersatzes			
		Soll	Ist*)	Soll	Ist*)		Unteroffiziere	Mannschaften mit Ausbildung von mehr als 2 Mon.	4 Mon.	bis 4 Wochen	bis 6 Wochen	bis 8 Wochen		Uffz.	Mannschaften	Uffz. Spalten 8 + 15a	Mannschaften Spalten 14+15b	Uffz.	Mannschaften	Uffz.	Mannschaften	Uffz. Spalten 17a + 18a	Mannschaften Spalten 17b + 18b	Uffz. Spalten 16a + 19a	Mannschaften Spalten 16b + 19b
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15 a	15 b	16 a	16 b	17 a	17 b	18 a	18 b	19 a	19 b	20 a	20 b
	a) Infanterie																								
1	Schützen-Ersatz																								
2	M.G.-Ersatz . .																								
	usw.																								
	Summe . . . . . (Zahlen rot unterstreichen)																								
	b) Kavallerie																								
	Reiter-Ersatz .																								
	Radfahr-Ersatz																								
	usw.																								
	Summe . . . . . (Zahlen rot unterstreichen)																								
	usw.																								
	Gesamtsumme:																								

*) Davon feldverwendungsfähig ( ).

Übersicht über Spezialisten des Ersatzheeres

W. Kdo.	Kraftfahrer[1]					Kfz. Handwerker				Handwerker																				
	Pkw.-Fahrer	Lkw.-Fahrer[2]	Zgkw.-Fahrer	Kom.-Fahrer	Krad-Fahrer	Kfz.-Schlosser	Kfz.-Mechaniker	Kfz.-Elektriker	Vulkaniseure	Schlosser	Klempner	Schweißer	Mechaniker	Elektriker	Büchsenmacher	Tischler	Stellmacher	Hufbeschlagschmiede	sonstige Schmiede	Sattler	Schneider	Schuster	Friseure							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24							
	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b	a b							

[1]) Inhaber von Führerscheinen mehrerer Klassen sind nur einmal, und zwar bei der Kfz.-Art, für die sie die meiste Fahrerfahrung besitzen, aufzuführen.

[2]) Davon Fernlastfahrer ( ).

A 24 04 10805